

Nationallizenzen

Ausgangslage und Rahmenbedingungen in der Schweiz

Studie im Auftrag des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken

h e g

Haute Ecole de Gestion de Genève
Information documentaire

Autoren:

Dorian Wyer

Stephan Holländer

René Schneider

Genf, den 09.04.2009

Haute École de Gestion de Genève (HEG-GE)

Management Summary

Die akademische Nachfrage nach digitalen Informationsressourcen setzt die wissenschaftlichen Hochschulbibliotheken und somit auch den Forschungsstandort Schweiz erheblich unter Druck. Stagnierende Budgets, die seit längerer Zeit grassierende „Zeitschriftenkrise“, der technologische Fortschritt sowie eine „wache“ und fordernde Kundenschaft verlangen effiziente Konzepte im Zusammenhang konkreter Zukunftsstrategien.

Das Projekt der Nationallizenzen könnte für die beschriebenen Herausforderungen ohne Zweifel eine sinnvolle Alternative sein. Die Idee und das Bedürfnis an sich sind nicht neu. Betrachtet man den internationalen Kontext, so ist anzuerkennen, dass in anderen Ländern seit Anfang des Jahres 2000 entsprechende Projekte schon umgesetzt sind. Ein Blick nach Europa zeigt, dass Länder wie Grossbritannien, die skandinavischen Länder und vor allem der grosse Nachbar Deutschland den Worten längst Taten folgen liessen.

Wie diese Studie zeigt, hat die schweizerische Ausgangslage durchaus Potenzial, um mit den weltweiten Benchmarks mithalten zu können. So gibt es diverse politische und finanzielle Ansätze, welche eine nationale Kooperation für eine angemessene elektronische Literaturversorgung und deren Aufbereitung fördern. Verwiesen wird hier speziell auf das „Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken“ und das Projekt „Elektronische Bibliothek Schweiz (E-lib.ch)“.

In der schweizerischen Rechtsliteratur taucht der Begriff der Nationallizenzen nicht auf. Geht man den Literaturhinweisen nach, kommt man zum Schluss, dass es sich ausschliesslich um den Erwerb von Lizenzen elektronischer Ressourcen handelt. Allgemein kann man darunter laufende E-Journals sowie deren Archivbestände (Backfiles), aber auch Datenbanken und E-Books verstehen. Hierzulande und somit auch für diese Studie beschränkt sich der Diskurs um die Nationallizenzen vorerst auf die Backfiles. Damit eine nationale Lizenzierung zu Stande kommt und letztendlich nicht nur als Mythos in den Köpfen verankert bleibt, braucht es vor allem engagierte Akteure. Die wichtigsten sind die Lizenzgeber, Lizenznehmer und deren Förder-/ Trägerinstitutionen. Gleichzeitig spielen die Nutzer, von denen die eigentliche Nachfrage kommt, eine ebenso entscheidende Rolle.

Die alles entscheidende Frage ist nun, wie am besten mit den vorgegebenen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in der Schweiz umgegangen werden soll, um ein konkretes Projekt auf die richtige Bahn zu bringen. Die einzelnen bestehenden

Praxismodelle aus den erwähnten Ländern können für die Schweiz nicht einfach 1:1 übertragen werden. Hierzulande braucht es ein eigenes, spezifisches Modell, welches sich schon aus dem verhältnismässig benutzerfreundlichen Urheberrecht herleiten lässt. Dieses räumt dem Nutzer deutlich mehr Rechte ein, wie es bspw. das Recht auf eine Privatkopie belegt. Allgemein bietet der Gerichtsstand Schweiz und somit die Unterstellung ins Schweizer Recht (auch Lizenzrecht) den Bibliotheken mehr Rechtssicherheit und Handlungsspielraum. Darüber hinaus stellt die Finanzierung der Nationallizenzen eine zentrale Herausforderung dar, welche unter Berücksichtigung der föderalistischen Strukturen zu meistern ist.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen schildert diese Studie drei verschiedene Szenarien, welche den zukünftigen Entscheidungsträgern als Hintergrundinformation dienen sollen. Grundsätzlich regen alle Szenarien jeweils dazu an, die zukünftige Rolle und den Status des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken zu definieren bzw. zu erweitern oder gegebenenfalls zu modifizieren. Das erste Szenario sieht eine zentral koordinierte Verhandlungsführung unter Nutzung und Ausbau bereits bestehender Strukturen vor. Die zweite Variante ist ein dezentraler Ansatz, der für die einzelnen Hochschulbibliotheken mehr individuellen Spielraum im Bereich der Lizenzierung zulässt, gleichzeitig aber auch die Schaffung neuer Strukturen und somit die Generierung zusätzlicher (finanzieller) Ressourcen verlangt. Das letzte Szenario geht davon aus, dass eine einseitige Konzentration auf die „Backfiles“ im Endeffekt „politisch“ nicht mehrheitsfähig ist, um die dafür notwendigen Sondermittel einzufordern. Die limitierten zur Verfügung stehenden Ressourcen sollten daher eher gleichmässig auf die verschiedenen, bereits bestehenden Kostenpunkte angewendet werden. Für die Lizenzierung elektronischer Literaturquellen wird deshalb gleichzeitig der „Status quo“ zugunsten des Ausbaus bestehender Dienstleistungen des Konsortiums, neuer Synergien (z.B. mit E-lib.ch) sowie der verstärkten Förderung von Open Access in Erwägung gezogen.

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	i
Inhaltsverzeichnis	iii
Einleitung	1
1. Auftrag, Ziel und Notwendigkeit	3
1.1 Auftrag	3
1.2 Ziel	3
1.3 Notwendigkeit	3
1.3.1 Zugang zu digitalen Inhalten	3
1.3.2 Standortwettbewerb	4
1.3.3 Bedürfnisse der Endnutzer.....	4
1.3.4 Kooperation	4
2. Definition „Nationallizenzen“	5
2.1 Allgemeine Definition	5
2.2 Der Begriff „Nationallizenz“ aus rechtlicher Sicht	5
2.3 Spezielle Definition für diese Studie	5
3. Grundlagen für „Nationallizenzen“	6
3.1 Akteure	6
3.1.1 Lizenzgeber	6
3.1.2 Lizenznehmer	7
3.1.3 Förderinstitutionen und Geldgeber.....	8
3.1.3.1 Schweizer Nationalfonds (SNF)	8
3.1.3.2 KTI.....	9
3.1.3.3 Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz (KUB)	10
3.1.3.4 Schweizer Hochschulrektoren Konferenz (CRUS)	10
3.1.3.5 Schweizerische Universitätskonferenz (SUK).....	11
3.1.4 Nutzer	11
3.2 Inhalt der Nationallizenzen	12
3.2.1 Backfile-Archive	12
3.2.2 „Big Deal“: „Cross Access“ und „Additional Access“	12
3.2.3 Metadaten.....	13
3.2.4 Dauerhafter Zugriff.....	13
4. Lizenzvertrag	15
4.1 Allgemeines	15
4.1.1 Was ist eine Lizenz?	15
4.1.2 Lizenzgegenstand.....	15
4.1.2.1 Nicht exklusiv	16
4.1.2.2 Nicht übertragbar.....	16
4.1.2.3 Persönliches Recht	16
4.1.2.4 Beschränktes Recht	16
5. Definitionen	16
5.1 Nutzer und Nutzung	16
5.2 Vervielfältigung	17

5.3	Unbefugte Nutzung	17
5.4	Gewährleistung	18
5.5	Vertragsdauer	18
5.6	Zahlung der Lizenzgebühr	19
5.7	Was geschieht, wenn ein Lizenzvertrag eine vertragliche Lücke aufweist?	19
5.8	Lizenzvertrag im schweizerischen Privatrecht	20
5.9	Archivierungsrecht	20
5.10	Zugriffsrecht	20
	5.10.1 Der Zugriff.....	21
	5.10.2 Nutzungsbedingungen	21
5.11	Gewährleistung des Zugangs	21
	5.11.1 Zeitliche Aspekte	22
	5.11.2 Qualitative Aspekte.....	22
	5.11.3 Quantitative Aspekte.....	22
5.12	Kontenführung und Freischaltung	23
6.	Ausgangslage Schweiz	25
6.1	Föderalismus in der Schweiz	25
	6.1.1 Koordination: übergeordnete Gremien	25
6.2	Projekt „Elektronische Bibliothek Schweiz“: E-lib.ch	26
6.3	Das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken	27
	6.3.1 Rolle des Konsortiums	27
	6.3.2 Lizenzierungsprozess des Konsortiums	28
	6.3.3 Rechtlicher Status des Konsortiums	29
	6.3.4 Grenzen des Konsortiums: Versorgungslücken	29
6.4	Rechtliche Grundlagen in der Schweiz	30
	6.4.1 Revidiertes Schweizer Urheberrecht.....	30
	6.4.1.1 Die Kopie zum Eigengebrauch (Privatkopie)	30
	6.4.1.2 Der Download von erlaubterweise zur Verfügung gestellten Werken	30
	6.4.1.3 Der Schutz technischer Massnahmen	31
	6.4.1.4 Was ist eine technische Massnahme?.....	31
	6.4.1.5 Wann darf eine technische Massnahme umgangen werden?	32
	6.4.1.6 Die Beobachtungsstelle.....	32
	6.4.1.7 Metadaten für die Nutzung.....	32
	6.4.2 Archivierungs- und Sicherungsexemplare.....	33
	6.4.2.1 Erstellen von Archivierungs- und Sicherungsexemplare durch die Bibliotheken	33
	6.4.3 Besonderheiten des Schweizer Rechts.....	33
	6.4.3.1 Digitale Kopien für den Privatgebrauch erlaubt	34
	6.4.3.2 Umgehung einer technischen Massnahme	34
	6.4.3.3 Download aus dem Internet erlaubt	35
	6.4.3.4 Kein Upload von geschützten Inhalten.....	35
	6.4.3.5 Abgabe auf Festplatten, CD-ROM und andere Datenträger sowie entsprechende Geräte.....	35
	6.4.4 Der Einfluss internationalen bzw. EU-Rechts auf die Schweiz	35
	6.4.4.1 WIPO-Verträge	36
	6.4.4.2 TRIPS (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)	37
	6.4.4.3 Richtlinie 2001/29/EG der EU	38
	6.4.4.4 Das Schweizerische Bundesgesetz zum Internationalen Privatrecht	38

7. Allgemeiner Lizenzierungsprozess	40
7.1 Prozedere	40
7.1.1 Bedarfslage überprüfen	40
7.1.2 Einreichung der Anträge	40
7.1.3 Bewilligung der Lizenz-Anträge und Lizenzverhandlungen	40
7.1.4 Berechnungsgrundlage der Lizenzkosten	41
7.1.5 Freischaltung bzw. Bereitstellung der Produkte	41
7.1.6 Nationaler Lizenzierungsprozess in Deutschland	42
8. Notwendige Ressourcen	44
8.1 Finanzielle Ressourcen	44
8.2 Personelle Ressourcen	44
8.3 Materielle Ressourcen	44
9. Metadaten	45
9.1 Aufbereitung der Metadaten	45
9.1.1 Wer ist für die Aufbereitung zuständig?	45
9.1.2 Was enthalten die Metadaten?	45
9.1.3 Wie und wo werden die Metadaten verwaltet?	46
9.1.4 Lieferung und Aufbereitung der Metadaten in Deutschland	46
9.2 Rechtliche Aspekte zur Metadatenproblematik	46
10. Nationallizenzen in anderen Ländern	49
10.1 Deutschland	49
10.2 Österreich	52
10.3 Frankreich	53
10.4 Grossbritannien	54
10.5 USA	55
10.6 Dänemark	56
11. Szenarien für die Einführung von Nationallizenzen in der Schweiz	58
11.1 Verwendung bestehender Strukturen: zentrale Verhandlungsführung durch das Konsortium	58
11.1.1 Grundgedanke	58
11.1.2 Federführende und beteiligte Institutionen	58
11.1.3 Förderinstitutionen: Beschaffung der Ressourcen	60
11.1.4 Pilotprojekt: Konzentration auf eine Disziplin	60
11.1.5 Stärken und Schwächen des Szenarios	60
11.1.5.1 Stärken	60
11.1.5.2 Schwächen	61
11.2 Schaffung neuer Strukturen: Dezentrale Verhandlungsführung durch die einzelnen Hochschulbibliotheken	61
11.2.1 Grundgedanke	61
11.2.2 Federführende und beteiligte Institutionen	62
11.2.3 Förderinstitutionen: Beschaffung der Ressourcen	62
11.2.4 Stärken und Schwächen	63
11.2.4.1 Stärken	63
11.2.4.2 Schwächen	63
11.3 „Status quo“-Lizenzierung – dafür Ausbau der Dienstleistungen des Konsortiums und Förderung von Open Access	63
11.3.1 Grundgedanke	64

11.3.2 Federführende und beteiligte Institutionen	64
11.3.3 Förderinstitutionen: Beschaffung der Ressourcen.....	65
11.3.4 Stärken und Schwächen	66
11.3.4.1 Stärken	66
11.3.4.2 Schwächen.....	66
Konklusion.....	68
Bibliografie	69
Bücher	69
Artikel (print und online)	69
Berichte, Programme, Emails, Präsentationen.....	71
Gesetze.....	72
Webseiten	73

Einleitung

Seit geraumer Zeit lässt sich beobachten, dass das internationale Verlagswesen von einer Welle der Fusionen und Zusammenschlüsse erfasst wird. Auch wenn nicht genau zu klären ist, ob es sich um eine unmittelbare Reaktion darauf handelt, haben die Bibliotheken, als Hauptabnehmer der Verlage, gleichfalls begonnen, strategische Allianzen zu bilden bzw. in konzertierten Aktionen besonders dringliche Aufgaben der Informationsversorgung in Angriff zu nehmen. Zu nennen sind dabei einerseits der Zusammenschluss zu nationalen und länderübergreifenden Konsortien sowie die Idee der Nationallizenzen, d.h. der überregionalen und bestenfalls flächendeckenden Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur aus zurückliegenden (und nur in seltenen Fällen aktuellen) Jahrgängen zur Deckung von Versorgungslücken.

Die Frage nach der Bildung eines Konsortiums wurde in der Schweiz bereits hinreichend beantwortet. Aus ihrem Umfeld taucht konsequenterweise die Frage nach den Nationallizenzen auf, selbst wenn zwischen Konsortien und Nationallizenzen kein notwendiger, allerdings ein möglicher Zusammenhang besteht. Die Beantwortung dieser Frage ist für die strategische Ausrichtung der Informationsversorgung in der Schweiz von hoher Bedeutung.

Konditionen, Implikationen und Umfeld dieser strategischen Ausrichtung sind Inhalt der vorliegenden Studie als Ergebnis eines Mandats des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken, dessen Zielsetzung im ersten Kapitel beschrieben wird. Im zweiten Kapitel wird der Begriff der Nationallizenzen genauer und für ein besseres Verständnis dieser Studie definiert.

Im darauffolgenden Kapitel wird ein nationales Lizenzierungsmodell hinsichtlich der beteiligten Akteure und Finanzierungspartner, der lizenzierbaren Daten und Metadaten sowie eines anzustrebenden Zugriffsmodells ausführlich beschrieben.

Akteure, Inhalte und Zugriffsrechte sind gleichfalls in den Lizenzverträgen zu erwähnen, die das Kernelement einer Lizenzierung ausmachen. Aus diesem Grund wurde in dieser Studie besonderer Wert auf die Ausarbeitung des juristischen Zusammenhangs gelegt. Dies umso mehr, da die Schweiz mittlerweile über ein revidiertes Urheberrecht verfügt, dessen Besonderheiten für die Lizenzierung von wissenschaftlicher Literatur von nicht unerheblicher Bedeutung sein werden.

Auf diese und sämtliche weiteren Besonderheiten wird sowohl im vierten als auch im fünften Kapitel dieser Studie eingegangen: zunächst werden die eher allgemeinen ju-

ristischen Aspekte von Lizenzierungsverträgen erläutert, anschliessend die spezielle Ausgangslage in der Schweiz und die Rolle, die das Konsortium in diesem Zusammenhang einnimmt.

In eigenen Kapiteln (Kapitel 6-8) wird dann der Lizenzierungsprozess und die notwendigen Ressourcen zur Realisierung dieses Prozesses erläutert, ehe noch einmal ausführlicher auf die spezifische Rolle der Metadaten für Lizenzierungsprozess und Lizenzierungsverträge eingegangen wird. Das neunte Kapitel schildert die Rolle der Nationallizenzen in sechs anderen Ländern sowie den jeweiligen Stand der Entwicklungen.

Abschliessend werden im zehnten Kapitel drei Szenarien ausgearbeitet, die bei der Realisierung von Nationallizenzen in der Schweiz richtungsweisend sein können. Dabei sollen keine Handlungsanweisungen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, gleichwohl werden die Stärken und Schwächen der einzelnen Modelle diskutiert. Die Arbeit schliesst mit einem kurzen, resümierenden Abschnitt.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Studie - trotz einer relativ kurzen Phase intensiver Arbeit - einen Umfang angenommen hat, der ursprünglich nicht vorgesehen war, der sich jedoch aus der Komplexität des Themas erklären und nach eingehender Lektüre sicherlich leicht nachvollziehen lässt.

1. Auftrag, Ziel und Notwendigkeit

1.1 Auftrag

Diese Studie wurde als Auftrag der Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz (KUB) via Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken an die Haute Ecole de Gestion de Genève (HEG), Fachrichtung Information documentaire, vergeben.

Darin sollen die wichtigsten Informationen sowie finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen zusammengetragen werden, die für den Erwerb von Nationallizenzen in der Schweiz relevant sind.

1.2 Ziel

Das Ziel dieser Studie ist es, objektiv darzulegen, ob eine Implementierung oder Übertragung eines Nationallizenzenmodells für die Schweiz möglich beziehungsweise notwendig ist. Ausserdem wird untersucht, wer im konkreten Fall für die Initialisierung und Koordinierung eines solchen Projekts beauftragt werden soll.

Die Studie enthält einerseits eine flächendeckende Faktenrecherche betreffend Rahmenbedingungen und Ausgangslage in der Schweiz, andererseits die Schilderung potenzieller Szenarien für die praktische Umsetzung und Realisierung.

Als eine Art Hilfsinstrument soll die Studie ebenso zukünftigen Entscheidungsträgern und potenziellen Förderinstitutionen einen aufschlussreichen und gleichzeitig neutralen Überblick über das Thema „Nationallizenzen“ verschaffen.

1.3 Notwendigkeit

1.3.1 Zugang zu digitalen Inhalten

Mit der Verbreitung des Internets und dem Aufkommen digitaler Inhalte und Formate wird der Zugang zu wissenschaftlicher Literatur potenziell frei zugänglicher und somit standortunabhängig. *„Gleichzeitig droht eine Privatisierung der Inhalte, da die Anbieter bestimmen können, welche Nutzungsrechte sie welchen Nutzungsgruppen vergeben. Der Zugang zu Medienangeboten kann so erschwert und kostenpflichtig werden und bleibt unter Umständen auch den öffentlichen Institutionen verwehrt.“¹*

¹ Bundesamt für Kultur (BAK). Memopolitik: Eine Politik des Bundes zu den Gedächtnissen der Schweiz: Bericht des Bundesamtes für Kultur. S. 19

1.3.2 Standortwettbewerb

Im Kampf um die besten Forschungsplätze liefern sich die renommierten Hochschulinstitutionen der Schweiz seit Jahren einen harten internationalen Standortwettbewerb mit dem Anspruch, in der weltweiten Hochschullandschaft Spitzenplätze zu belegen.

Um effektiv mit den Führern im Bereich der „Spitzenforschung“ mithalten zu können, bedarf es bei der akademischen Infrastruktur hingegen entsprechend hochwertige Rahmenbedingungen und Voraussetzungen. Zu diesen zählt auch die Qualität des verfügbaren Informationsangebots für die Forscher, Studierenden und Angestellten, welche durch die wissenschaftlichen Hochschulbibliotheken garantiert wird. Diese sehen sich dadurch hohen Ansprüchen ihrer Kunden und Benutzer betreffend der Informationsversorgung und -aufbereitung ausgesetzt.

1.3.3 Bedürfnisse der Endnutzer

Die Kunden der Hochschulbibliotheken bevorzugen es, die benötigten Informationen überall dort abrufen zu können, wo sie sich gerade aufhalten. Im Idealfall (für den Kunden) ist der Zugang zum Wissen nicht auf die physische Institution „Hochschulbibliothek“ beschränkt, sondern wird via Web gewährleistet. Für viele Hochschulbibliotheken bedeutet diese Tatsache eine fundamentale Neuausrichtung, welche bisher in unterschiedlichem Mass von den einzelnen Institutionen in die Wege geleitet und umgesetzt wurde. Attraktiv bleibt in Zukunft, wer seinen Kunden die beste Information zeit- und ortsunabhängig anbieten kann.

1.3.4 Kooperation

Da somit im Grunde genommen der nationale Wettbewerb seine Relevanz verliert und sich stattdessen wie oben angedeutet auf die internationale Ebene verlagert, begannen in jüngster Vergangenheit mehrere Länder und deren betroffene Institutionen, ihre Kräfte zu bündeln. Auf Bibliotheksebene wurde z.B. die Nutzung von Synergien und die Vereinbarung von Kooperationen - wie es die Beispiele der regionalen, nationalen und internationalen Bibliothekskonsortien zeigen - zunehmend wichtiger.

Die Idee der Nationallizenzen kann als eine Strategie betrachtet werden, um sich den entscheidenden Vorsprung im internationalen Konkurrenzkampf zwischen den Forschungsstandorten zu sichern. Durch eine flächendeckende Komponente in der Informationsversorgung werden dabei nicht allein die einzelnen teilnehmenden wissenschaftlichen Institutionen gestärkt, sondern wird gleichzeitig der Bildungs- und Forschungsstandort Schweiz gefördert.

2. Definition „Nationallizenzen“

2.1 Allgemeine Definition

Der Terminus „Nationallizenzen“ beinhaltet zwei Komponenten. Mit dem Wort „Lizenz“ ist die Erlaubnis für eine Sache gemeint, konkret die Zugriffserlaubnis auf digitale Inhalte. Dieses Zugriffsrecht wird von einem Lizenzgeber (Verlag) auf einen Lizenznehmer (z.B. eine Bibliothek oder ein Konsortium) übertragen.

Mit dem Begriff „national“ wird der Gültigkeitsbereich der Lizenz beschrieben. Dementsprechend soll eine Nationallizenz bestenfalls flächendeckend und deshalb landesweit gültig sein.

2.2 Der Begriff „Nationallizenz“ aus rechtlicher Sicht

Der Begriff der Nationallizenz kommt in der schweizerischen Rechtsliteratur nicht vor. Die Bezeichnung "Nationallizenz", wie sie in deutschen Lizenzverträgen aufgeführt wird, will wohl nur ausdrücken, dass die eingeräumte Lizenz landesweit gilt. Wird ein Lizenzvertrag basierend auf dem Schweizer Urheberrecht abgeschlossen, so gilt - falls nichts anderes vertraglich vereinbart wird - das eingeräumte Benutzungsrecht für die gesamte Schweiz².

Weitere rechtliche Definitionen wie „Lizenz“ und „Lizenzgegenstand“ werden in Kapitel 4.1. ausführlich erläutert.

2.3 Spezielle Definition für diese Studie

Im Kontext dieser Studie befassen sich Nationallizenzen ausschliesslich mit der Lizenzierung von so genannten digitalen Backfiles der Zeitschriftenverlage, welche den alten Archivdatenbeständen entsprechen. Andernorts beinhalten Nationallizenzen auch digital laufende Zeitschriften sowie Fachdatenbanken und E-Books. In Anbetracht der Ausgangslage in der Schweiz werden zuletzt genannte bewusst ausgeschlossen und bleiben somit Gegenstand der „konventionellen“ Lizenzierungspraxis durch das Konsortium oder die einzelnen Bibliotheken.

² Büren R. von, Marbach E.: Immaterialgüterrecht- und Wettbewerbsrecht, S.149

3. Grundlagen für „Nationallizenzen“

3.1 Akteure

Die Ausarbeitung und Verhandlung von Nationallizenzen ist ein komplexer Prozess, in den verschiedene Akteure involviert sind, die nachfolgend aufgeführt werden.

3.1.1 Lizenzgeber

Die Lizenzgeber sind die Verlage und/oder Datenbankhosts. Sie können die Nationallizenzen freigeben und somit den Zugriff auf die entsprechenden digitalen Inhalte gewähren. Die Verlage befinden sich traditionell in einer starken Verhandlungsposition, da sie als designierte Besitzer der grösstenteils produzierten wissenschaftlichen Literatur für die Forschung unverzichtbar sind. Für die Forschenden sind sie sowohl als Publikationsplattform zur Legitimierung ihrer Reputation als auch als Informationsquelle im Vorfeld der Forschungsarbeit unerlässlich. Für die Bibliotheken und deren Kunden spielen die Verlage als Literaturanbieter und -versorger eine ebenso wichtige Rolle.

Die Machtposition oder besser gesagt das offensichtliche Machtgefälle mit ausgeprägtem Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Verlagen und deren Kunden (Bibliotheken, Forscher, Studierende, Privatpersonen) führte in den letzten Jahren zur so genannten „Zeitschriftenkrise“. Diese zeichnete sich dadurch aus, dass seit Mitte der 90er Jahre die wissenschaftlichen Hochschulbibliotheken die permanenten Preissteigerungen für die entsprechenden Produkte nicht mehr hinnehmen konnten und die Abonnemente kündigen mussten. Dadurch entstanden neben Literaturversorgungslücken wiederum Preissteigerungen, durch welche die Verlage die Bestellungenrückgänge zu kompensieren versuchten. Die Verlage begründeten die Teuerung mit dem wachsenden Umfang der Zeitschriften, dem Rückgang von Abonnements, den Investitionen in Online-Ausgaben und den damit verbundenen elektronischen Dienstleistungen sowie der steigenden Anzahl von Manuskripten, die von den Redaktionen zu bearbeiten sind.³ Oft bestehen die wissenschaftlichen Verlage ausserdem auf vertraglichen Klauseln, wodurch die Hochschulbibliotheken die physischen Zeitschriftenabonnements trotz und neben den elektronischen Versionen nicht abbestellen dürfen. Die juristische Erläuterung wird in Kapitel „4.13.3. Quantitative Aspekte“ dargelegt.

In den letzten Jahren hat sich die Struktur innerhalb der Verlagslandschaft wesentlich verändert. Verlagsfusionen und Besitzerwechsel spielten sich auf allen Ebenen ab: es

³ Rauner M: Wissenschaft im Cyberspace, S. 48

kam sowohl zwischen Gross- und Kleinverlagen als auch innerhalb der grossen Verlage zu Zusammenschlüssen und Allianzen.

Aus den oben aufgeführten Tatsachen hat die Wertschätzung gegenüber den Verlegern vor allem bei den Bibliotheken und gleichzeitig bei der breiten Öffentlichkeit, welche diese Missstände mitbekommen hatte, sehr gelitten.⁴ Zusätzlich widersprechen die Bedürfnisse der Verlage denen der Bibliotheken und der privaten Nutzer gerade in Fragen des Urheberrechts und somit auch den Herausforderungen im Umgang mit digitalen und elektronischen Inhalten. Mit der stärker wachsenden Open Access-Bewegung, welche seit 2001⁵ immer professionellere Formen annimmt, gerieten die Verlage zusätzlich unter Druck.

3.1.2 Lizenznehmer

Der zweite wichtige Akteur sind die Lizenznehmer. Dabei handelt es sich um einzelne wissenschaftliche Bibliotheken, aber auch um deren Vertreter in Form von konsortialen Zusammenschlüssen. Hier sei erwähnt, dass die Schweizer Hochschulbibliotheken nicht zwingend das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken für Lizenzverhandlungen in Anspruch nehmen, sondern ebenso bilaterale Abkommen mit anderen Partnern abschliessen. So ist es durchaus gang und gäbe, dass sie selbstständig mit ausländischen Hochschulbibliotheken so genannte Unterlizenzen für einzelne Verlagsprodukte verhandeln.

Mit der Bildung von Konsortien reagierten die Bibliotheken vor allem auf die „Zeitschriftenkrise“, aber auch auf die einschneidenden Budgetkürzungen durch ihre Trägerinstitutionen. Das gemeinsame Auftreten hat im Vergleich zu individuellen Verhandlungen insbesondere bei der Festlegung der Lizenzpreise grosse Vorteile.

Die Lizenznehmer sind mehreren Herausforderungen ausgesetzt. Einerseits werden sie, was die Preise für die Literaturbeschaffung anbelangt, durch die Verlage permanent unter Druck gesetzt. Andererseits müssen sie den eigenen Status bei ihren Entscheidungsträgern und Kunden stetig legitimieren. Da Hochschulbibliotheken von der öffentlichen Hand getragen werden, verstehen sie ihre Tätigkeit u.a. als wichtige Dienstleistung im Bereich der Informationsversorgung gegenüber der gesamten Gesellschaft.

⁴ Obst O., Schmidt B.: Academic Publishing in Europe: erste Europäische Verlegerkonferenz in Berlin, S. 575

⁵ Budapest Open Access Initiative (BOAI) mit der Forderung nach freiem unentgeltlichem Zugang zur wissenschaftlichen Fachzeitschriftenliteratur in allen akademischen Feldern

Somit müssen die Bibliotheken heutzutage spezielle Massnahmen treffen, damit sie in der zunehmend informationskompetenten und eigenständigen Wissensgesellschaft als Informationsvermittler nicht redundant erscheinen. Ihre Nutzer werden im Umgang mit Information gleichzeitig selbständiger und fordernder, was das Angebot an neuen Technologien, Inhalten und Formaten angeht.

3.1.3 Förderinstitutionen und Geldgeber

Die Finanzierung von Nationallizenzen verlangt eine umfangreiche sowie langfristig garantierte Freisetzung und Generierung von Finanzmitteln. Die Lizenznehmer sind in der Regel nicht in der Lage, sämtliche Kosten selbständig zu tragen. Die entsprechende Überzeugungsarbeit gegenüber geeigneten Entscheidungsträgern sollte daher zentral und koordiniert organisiert werden.

Es braucht (externe) Förderinstitutionen bzw. Geldgeber, welche die Idee der Nationallizenzen mit zusätzlichen Ressourcen (finanziellen, personellen, materiellen) unterstützen (siehe Kapitel 7). Entscheidend ist dabei, dass die in Frage kommenden Geldgeber Sinn und Notwendigkeit der Nationallizenzen einsehen. Die Konformität des Projekts „Nationallizenzen“ muss mit den jeweiligen strategischen Planungen und Arbeitsprogrammen der Förderinstitutionen klar ersichtlich dargestellt werden. Da diese ebenfalls von der öffentlichen Hand über Steuereinnahmen getragen und finanziert werden, sollten deren Strategien zwingend auf die Bedürfnisse einer möglichst breiten Öffentlichkeit Rücksicht nehmen. Letztere wiederum wird durch die Nutzer der Hochschulinstitutionen vertreten.

Nachfolgend werden einige öffentliche Förderinstitutionen der Schweiz, welche die Forschung mit finanziellen Mitteln aber auch strategisch unterstützen, angeführt.

3.1.3.1 Schweizer Nationalfonds (SNF)

Der Schweizer Nationalfonds (SNF) bezeichnet sich als die wichtigste Schweizer Institution zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Seit 1952 agiert der SNF als privatrechtliche Stiftung mit dem Zweck, die Forschung möglichst unabhängig zu fördern.

Von besonderem Interesse für die Nationallizenzen sind die nationalen Forschungsprogramme, die zur Bewältigung von wichtigen Gegenwartsproblemen beitragen. In diesem Kontext wäre das Thema Nationallizenzen als Querschnittprojekt zur Förderung der wissenschaftlichen Grundversorgung zu definieren.

In seinem „Mehrjahresprogramm 2008-2011“ widmet sich der SNF in einem eigenen Kapitel der „Sicherung des Spitzenplatzes der Schweiz in der Forschung“. Darin steht: „*Der SNF steht in der Pflicht, im Rahmen seines Verantwortungsbereichs die optimalen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Schweiz ihren internationalen Spitzenplatz in der wissenschaftlichen Forschung behaupten kann.*“⁶ Diese Aussage kann für den Antrag einer möglichen (finanziellen) Unterstützung des Nationallizenzenprojekts aufgenommen und ausgelegt werden. Entscheidend wird sein, den darin geschilderten „Verantwortungsbereich“ des SNF zu definieren.

Der SNF ist ein so genannter Sekundärpartner des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken und nimmt dessen Dienstleistung betreffend Lizenzverhandlungen für digitale Inhalte in Anspruch. Somit kann man davon ausgehen, dass der SNF für das Thema „Lizenzierung elektronischer Ressourcen“ bereits sensibilisiert und es folgerichtig auch in seinem Interesse ist, einen möglichst breiten Zugang zur wissenschaftlichen Information zu fördern.

3.1.3.2 KTI

Die KTI ist die Förderagentur für Innovation des Bundes. Ihr Anspruch lautet „Science to Market“, wodurch vor allem die Förderung der Forschung zwischen Unternehmen und Hochschulen im Zentrum steht. Produziertes innovatives Wissen soll demnach so schnell wie möglich den Weg vom Labor auf den Markt finden. Die KTI finanziert auch Dienstleistungsprojekte mit Partnern der öffentlichen Hand, wenn ein nationaler Nutzen mit hohem Innovationsgrad erkennbar ist.

Um den Zusammenhang mit dem Projekt „Nationallizenzen“ herzustellen, muss man die Forschung „an den Wurzeln packen“, indem man darauf hinweist, dass ohne optimale Informationsversorgung keine innovativen Forschungsergebnisse möglich sind und diese somit nicht in die Marktwirtschaft aufgenommen werden können. Ein allfälliger Unterstützungsantrag könnte sich allgemein auf folgende Aussage berufen: „*Die KTI schafft auch die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Förderung der Forschung.*“⁷

Eine Abklärung ergab, dass eine KTI-Finanzierung durchaus möglich ist, aber nur, wenn die Nationallizenzen als Projekt deklariert werden, das z.B. vom Konsortium mit einem wissenschaftlichen Partner durchgeführt wird. Dieser Partner könnten eine oder

⁶ SNF: Mehrjahresprogramm 2008-2011: Herausforderungen für die Forschungsförderung und Antworten des SNF, S. 13

⁷ <http://www.bbt.admin.ch/kti/org/00278/index.html?lang=de> (konsultiert am 13.09.2008)

mehrere Hochschulen der Schweiz sein, die zur Realisierung des Projekts „Nationallizenzen“ mit dem Konsortium zusammenarbeiten würden. Die KTI übernimmt jeweils die Kosten des wissenschaftlichen Partners, die bis zu 50 % der gesamten Finanzierungskosten des Projekts betragen können.

Das Projekt „Nationallizenzen“ würde im Bereich Enabling Sciences⁸ angesiedelt sein. Eine genauere Abschätzung zur effektiven Unterstützung ist jedoch nur nach Einreichung einer Projektskizze und deren Beurteilung seitens der KTI möglich.

3.1.3.3 Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz (KUB)

Die Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz (KUB) ist das gesamtschweizerische Koordinationsorgan der Bibliotheken der Schweizer Hochschulen.

Die KUB ist für die Begleitung und das Controlling des zweiten Übergangsjahrsprojekts (2009-2011) des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken zuständig. Das Interesse der KUB an einem allfälligen Projekt „Nationallizenzen“ ist offensichtlich und bietet sich für die Ausarbeitung eines entsprechenden Finanzierungsantrags „im Rahmen des UFG oder zuhanden geeigneter Instanzen an“⁹.

3.1.3.4 Schweizer Hochschulrektoren Konferenz (CRUS)

Die Schweizer Hochschulrektoren Konferenz (CRUS) vertritt „die Gesamtheit der Schweizer Universitäten gegenüber politischen Behörden, Kreisen der Wirtschaft, sozialen und kulturellen Institutionen sowie gegenüber der Öffentlichkeit“¹⁰.

In ihrer „Strategischen Planung 2008-2011 der Schweizerischen Universitäten“ widmet sich die CRUS den gemeinsamen Projekten aller Universitäten. Dabei ist die Rede von gemeinsamen Infrastrukturinvestitionen für die Periode 2008-2011, etwa ein „Ausbau des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen (elektronische Bibliothek, Austausch und Weiterentwicklung beim pädagogisch-didaktischen Einsatz von E-Learning)“¹¹.

Gerade das Projekt der Nationallizenzen würde sich nahtlos in den erwähnten Ausbau des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen einfügen. Die CRUS proklamiert im selben Kapitel der strategischen Planung das Anstreben gemeinsamer Lösungen, um durch Synergien Investitions- und Betriebskosten auf der Gesamtebene zu begrenzen.

⁸ Kontakte und Ansprechpartner in der Förderagentur für Innovation KTI, <http://www.bbt.admin.ch/kti/> (konsultiert am 13.09.2008)

⁹ KUB, Arbeitsprogramm 2008, verabschiedet am 2. April 2008

¹⁰ <http://www.crus.ch/die-crus/als-institution.html> (konsultiert am 13.09.2008)

¹¹ CRUS: Strategischen Planung 2008-2011 der Schweizerischen Universitäten, S. 13

Im Rahmen des Universitätsfördergesetzes könnte die CRUS als wichtiger ideologischer Fürsprecher das Interesse für die Schweizer Forschung an den Hochschulen geltend machen, um eine Anschubfinanzierung für die Nationallizenzen zu beantragen

3.1.3.5 Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)

Die Schweizerische Universitätskonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen für die universitätspolitische Zusammenarbeit. Sie ist gesetzlich verankert im Universitätsförderungsgesetz vom 8.10.1999 und im Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9.12.1999. Sie wurde durch die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich auf den 1.1.2001 als Nachfolgeorganisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz eingesetzt.¹²

Die SUK besteht aus Mitgliedern der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, aus zwei Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren aus Kantonen ohne Universität, dem Staatssekretär für Bildung und Forschung sowie dem Präsidenten des ETH-Rates. Unter anderem hat auch der Präsident der CRUS als beratende Stimme einen Sitz innerhalb der SUK.

Die Organe der SUK bilden Kommissionen und Lenkungsausschüsse, darunter auch den „Lenkungsausschuss Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken“. Dieser ist für die strategische Ausrichtung des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken verantwortlich, welches auch über projektgebundene Beiträge durch die SUK unterstützt wird.¹³ Somit liegt nahe, dass die SUK als allfällige Förderinstitution für das Nationallizenzenprojekt in Frage kommt.

3.1.4 Nutzer

Die Nutzer der Nationallizenzen sind Studierende, Forschende sowie Angestellte der Hochschulinstitutionen, aber auch private Personen, welche an einer Hochschulbibliothek oder einer wissenschaftlichen Bibliothek eingeschrieben sind. Die Nutzerbedürfnisse und -erwartungen an das Informationsangebot werden immer anspruchsvoller und komplexer. Da digitale Inhalte nicht standortgebunden sind, erwarten die Nutzer heutzutage, dass sie sich den Weg zur Bibliothek sparen und von zu Hause die nötigen Informationen konsultieren können. Der Nutzer ist mit seinen Wünschen und Aktivitä-

¹² <http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/index.php?navid=2> (konsultiert am 13.09.2008)

¹³ http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/organe/la_konsortium.php (konsultiert am 13.09.2008)

ten sowohl dem Lizenzgeber als auch dem Lizenznehmer meistens voraus. Mit Herausforderungen des Urheberrechts und der Kosteneinsparung weiss der Nutzer umzugehen. Gleichzeitig kennt er die Konzepte des Web 2.0 bzw. einer Bibliothek 2.0 und setzt diese im Kontext seiner Bibliothek voraus. Das Internet als primäre Informationsquelle entspricht sowohl dem Verlangen nach Ortsunabhängigkeit als auch dem Anspruch auf Zeit- und Kostenersparnisse.

3.2 Inhalt der Nationallizenzen

3.2.1 Backfile-Archive

Wie in der Definition eingangs erwähnt, konzentrieren sich die Nationallizenzen auf die Backfile-Archive der Lizenzgeber. Diese kümmern sich in der Regel weniger um deren Langzeitarchivierung respektive einen dauerhaft garantierten Zugriff. Mit der flächendeckenden Lizenzierung solcher Backfiles soll sowohl der Zugriff als auch die Archivierung der digitalen Inhalte langfristig gesichert werden.

Mit der Einführung von Nationallizenzen auf die Backfile-Archive wird ein gleichwertiger und flächendeckender Zugriff für alle teilnehmenden Institutionen gewährleistet. Jeder Nutzer soll im Rahmen des jeweiligen Lizenzmodells die Möglichkeit haben, über die Registrierung an einer autorisierten Institution auf die digitalen Inhalte zugreifen und somit für die Forschung oder private Zwecke nutzen zu können.

Unbestritten ist, dass deren Langzeitarchivierung gesichert werden muss, da die Verlage offensichtlich nur ein untergeordnetes oder gar kein Interesse daran haben.

3.2.2 „Big Deal“: „Cross Access“ und „Additional Access“

Die Lizenzgeber sind daran interessiert, mit den Lizenznehmern so genannte „Big Deals“ abzuschliessen. Darin bieten die Verlage umfassende „Zeitschriftenpakete“ an, welche neben den beliebtesten und renommiertesten auch zahlreiche unbekanntere Produkte einbeziehen. Das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken hat mit den Verlagen grösstenteils solche Vereinbarungen geschlossen. Befürworter und Gegner diskutieren seit Jahren über die Vor- und Nachteile.¹⁴ Unbestritten stehen mit dem „Big Deal“ *„auf diese Art und Weise für relativ „kleines Geld“ in erheblichem Umfang Zeitschriften elektronisch zur Verfügung...“*¹⁵ Nicht zu verneinen ist jedoch die Tatsa-

¹⁴ Frazier, K.: The librarians' dilemma: contemplating the costs of the "Big Deal"

¹⁵ Bauer B., Reinhardt W.: German, Austrian and Swiss Consortia Organisation (GASCO): Konsortien und das wissenschaftliche Publikationswesen: 10 Fragen von Bruno Bauer an Werner Reinhardt, S. 9

che, dass zahlreiche Zeitschriftentitel, welche mit den „Big Deals“ mitgeliefert werden, im Endeffekt sehr selten konsultiert werden und Bibliotheken kaum Einzellizenzen auf die entsprechenden Titel abschliessen würden.

„Big Deals“ bieten den Lizenzgebern somit die Möglichkeit, zusätzliche Produkte zu vertreiben und zu etablieren. Um einer einseitigen Bevorzugung der kommerziellen Verlage gegenzusteuern, bietet die englische „Association of Learned and Professional Society Publishers“ (ALPSP) in Zusammenarbeit mit „Swets Information Services“ ebenfalls ein „Big Deal“-Paket aus nicht-kommerziellen Zeitschriften („not-for-profit journals“) an.¹⁶

Beim „Big Deal“ sind „Cross Access“-Vereinbarungen möglich. Diese besagen, dass mindestens eine am Konsortium beteiligte Institution ein Printabonnement eines Verlags aufweisen muss, damit alle anderen auf die Titel des Verlags Zugriff haben.

Der „Additional Access“ bedeutet, dass die Bibliotheken auf Titel eines Verlags zugreifen können, obwohl diese in keiner teilnehmenden Bibliothek als Printabonnement aufgeführt werden.

3.2.3 Metadaten

Unerlässlicher Bestandteil für den späteren Nachweis der Nationallizenzen und deren Inhalte sind die Metadaten. Die Daten sollten mindestens in die OPACs der partizipierenden Bibliotheken eingespeist und in ein einheitliches Format konvertiert werden. Ein zusätzlicher Metadatenkatalog könnte die Übersichtlichkeit, den Zugriff und somit die Benutzerfreundlichkeit für die Kunden erheblich verbessern.

Metadaten werden in der Regel jedoch nicht gratis geliefert. Für die Übertragung der Metadaten verrechnen die Lizenzgeber entweder zusätzliche Kosten oder kalkulieren die Mehrbeträge von Anfang an in die Preise für die Lizenzen mit ein.

Weitere Aspekte bzgl. der Metadaten werden in Kapitel 8 ausführlich erläutert.

3.2.4 Dauerhafter Zugriff

Bibliotheken werden „den langfristigen Zugriff auf relevante elektronische Informationen gewährleisten (Archivierung)“¹⁷ müssen.

¹⁶ Drake M.A.: Academic libraries are alive and thriving: interviews with four academic library directors. S. 8

¹⁷ Mönnich M. W.: Wandel, Umbruch und Revolutionen: die Einflüsse der Informationstechnik auf die Bibliothekswelt 1997 bis 2007, S. 139

Auch national lizenzierte Inhalte sollten dauerhaft abrufbar sein. Man kann davon ausgehen, dass die Lizenzgeber die Daten auf dem Verlagsserver behalten wollen und generell mit der Lizenzierung kein Übergang der Daten gemeint ist. Trotzdem ist abzuklären, ob die Lizenznehmer die digitalen Daten zusätzlich lokal auf Ihren Server „hosten“ dürfen. Im Schweizer Recht würde diese so genannte „Archivklausel“¹⁸ den dauerhaften Zugriff auf die Daten sowie deren Konzepte für die Langzeitarchivierung unterstützen.

Dieser Grundgedanke entspricht darüber hinaus den Ideen ähnlicher Projekten wie „E-Archiving“ (Konsortium Schweizer Hochschulbibliotheken) oder „Digitale Inhalte“ (E-lib.ch). Die Notwendigkeit einer Klärung dieser Frage ergibt sich auch aus der bereits erwähnten Machtkonzentration im Verlagswesen, den fortschreitenden Firmenfusionen und dem häufig damit verbundenen Besitzerwechsel auf nationaler und internationaler Ebene.

¹⁸ Begriff „Archivklausel“ aus dem Artikel: Piguet A.: E-only: ein Zukunftsmodell auf für die Schweizer Hochschulbibliotheken, S. 35.
Referenz im Schweizer Recht: Archivierungsrecht Art. 24 URG

4. Lizenzvertrag

4.1 Allgemeines

Ein Lizenzvertrag ist ein im schweizerischen Recht nicht eigens geregelter Vertragstyp (Inominatskontrakt). Er wird auch als Vertrag eigener Art (Vertrag sui generis) klassifiziert. Durch den Vertrag erteilt der Inhaber eines geschützten Rechts dem Lizenznehmer ein definiertes Nutzungsrecht.¹⁹ Mit dem Abschluss eines Lizenzvertrags räumt der Lizenzgeber (Verlag/Datenbankhost) dem Lizenznehmer (Konsortium, Bibliothek) den unangefochtenen Genuss des lizenzierten Schutzrechts ein. Dies ist im vorliegenden Falle die Nutzung der elektronischen Version der Zeitschrift durch die Nutzer der Bibliothek. Das heisst, der Lizenzgeber duldet nicht nur passiv die Nutzung, sondern verhilft dem Lizenznehmer zu einem positiven Benutzungsrecht,²⁰ das ihn in seiner Nutzung in örtlichem, zeitlichem und sachlich beschränktem Umfang gegen Ansprüche Dritter schützt.

4.1.1 Was ist eine Lizenz?

Eine Lizenz ist eine Erlaubnis, Dinge zu tun oder zu nutzen, die sonst verboten wären. Diese Erlaubnis (Nutzungsrecht) kann auf verschiedene Art und Weise übertragen werden. Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Die Überlassung des Nutzungsrechts wird in einem so genannten Lizenzvertrag geregelt. Der Lizenznehmer muss nach dem vereinbarten Zweck des Vertrages das Recht des geistigen Eigentums nutzen können.²¹ Im vorliegenden Fall ist dies das vertragskonforme Nutzungsrecht an den Backfiles der Datenbank des Verlages oder des Datenbankhosts.

In welchem Umfang dies nun geschehen soll, ist Gegenstand des auszuhandelnden Lizenzvertrags, in dem die nachstehenden Punkte vereinbart sein müssen:

4.1.2 Lizenzgegenstand

Der Lizenzgegenstand ist ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Zugang, Abruf, Anzeige und Vervielfältigung der Online-

¹⁹ Pedrazzini M.: Versuch einer Nominalisierung des Lizenzvertrags, S. 414

²⁰ David L.: Lexikon des Immaterialgüterrechts Basel 2005, Stichwort Lizenz

²¹ Pahlow L.: Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, S. 293f

Version der Publikation oder der Publikationen, die meist in einem Vertragsanhang genannt werden.

4.1.2.1 Nicht exklusiv

Das gewährte Nutzungsrecht ist nicht exklusiv, da sonst eventuell kartellrechtliche Bedenken gemäss dem jeweiligen Landesrecht oder EU-Recht geltend gemacht werden kann.

4.1.2.2 Nicht übertragbar

Das gewährte Nutzungsrecht lässt keine Unterlizenzen an andere Bibliotheken oder Institutionen zu. Der Vertrag gilt nur für die im Vertrag genannten Bibliotheken und Institutionen.

4.1.2.3 Persönliches Recht

Die vertragskonformen Nutzungsrechte werden nur den im Vertrag umschriebenen Nutzern der vertragsschliessenden Bibliothek gewährt.

4.1.2.4 Beschränktes Recht

Es werden nur die Nutzungsrechte (Zugang, Abruf, Anzeige und Vervielfältigung) eingeräumt, die im Vertrag umschrieben sind. In der deutschen Rechtsliteratur wird dies als "positives" Nutzungsrecht umschrieben.²²

5. Definitionen

Das Festlegen gewisser Definitionen, die genau klären, was in Lizenzverträgen unter den jeweilig genannten Begriffen zu verstehen ist, hat sich in der Praxis bewährt. Gerade bei Verträgen, die in einer für eine der Vertragsparteien fremden Sprache geschrieben sind oder bei denen eine andere Rechtsordnung als das schweizerische Recht für den Vertrag zugrunde gelegt wird, dient diese Begriffsdefinitionen der Klarheit und dem gegenseitigen Verständnis der Vertragsparteien. Hier wird an die Festlegung von Begriffen wie beispielsweise „kommerzielle Nutzung“, „Hochschulen“, „Metadaten“ oder „Netzwerk“ gedacht.

5.1 Nutzer und Nutzung

In den Lizenzverträgen werden meist die Nutzer festgelegt und umschrieben, die einen vertragsgemässen Zugang zu den lizenzierten Datenbanken erhalten müssen. Ge-

²² siehe Pahlow L, op. cit., ibidem

mäss den in den Lizenzverträgen genannten Nutzern werden die folgenden Nutzergruppen genannt:

- Gegenwärtige Fakultätsangehörige inklusive Gastwissenschaftler
- Eingeschriebene Studierende und Doktoranden
- Gegenwärtige Institutsangehörige
- Mittelbau und Projektmitarbeiter, die mit einer Unterrichtstätigkeit und/oder einem Forschungsvorhaben der Hochschule betraut sind
- Gelegenheitsnutzer der Bibliothek (Walk-In-User)

Die Nutzung regelt auch, welcher Gebrauch zulässig ist.

5.2 Vervielfältigung

Hier ist nicht nur das Ausdrucken in mehreren Exemplaren zu regeln, sondern auch das Herunterladen (Download). Ferner ist die Frage der Fernleihe vertraglich zu regeln. Es sei vermerkt, dass hier ein ausdrücklicher Verweis auf Art. 19 Abs 3bis URG eine klare Regelung bringt und damit auch die digitale Privatkopie für den Nutzer durchsetzbar wird (siehe Kapitel 5.4.1).

5.3 Unbefugte Nutzung

Hier wird der Lizenzgeber alle Nutzungsrechte und Nutzer ausschliessen wollen, die nicht explizit in den Vertragsabschnitten „berechtigte Nutzer“ oder „Nutzung“ abschliessend umschrieben sind.

Bei der Nutzung muss die Frage der Fernleihe und die Nutzung der Metadaten für die Kataloganreicherung vertraglich geregelt werden. Bei unbefugter Nutzung möchte der Lizenzgeber eine vertragliche Regelung haben, was geschieht, wenn ein berechtigter Nutzer einen Verstoss gegen die vertragskonforme Nutzung oder eine nichtberechtigte Nutzung begeht. Meist wird ein Ausschluss des betreffenden Nutzers vertraglich vereinbart und die vertragsschliessende Bibliothek haftet nur dann für den entstandenen Schaden. Die Haftung entfällt, wenn der Nutzer diesen Verstoss wissentlich (d.h. ohne Absicht) herbeigeführt hat. Oft wird auch vertraglich vereinbart, dass dies ein Grund für die vorzeitige Auflösung des Vertrags ist. Dies ist eine zu weit gehende vertragliche Regelung. Es sollte dem Lizenzgeber jedoch gestattet werden, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, wie etwa den Ausschluss des betreffenden Nutzers vom Zugang zum Datenbankserver des Lizenzgebers.

5.4 Gewährleistung

Die Bibliothek als Lizenznehmer hat alles Interesse daran, dass der Lizenzgeber im Besitz aller für den Abschluss des Lizenzvertrages erforderlichen Nutzungsrechte ist. Eine diesbezügliche Formulierung in einem englischen Vertrag wird in der Regel folgendermassen formuliert: *„Publisher hereby warrants to Customer that he has full power to enter into and perform this licence agreement and that so far as it is aware publisher content does not violate or infringe any existing copyright, licence or third party rights.“*

Mögliche Mängel werden in Lizenzverträgen deutscher Lizenzgeber meistens umfassend ausgeschlossen. Die diesbezügliche Formulierung lautet beispielsweise: *„Die Online-Version wird ohne Mängelgewähr, d.h. ohne ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen irgendwelcher Art, einschließlich der Gewährleistung wegen Rechtsmängeln oder der stillschweigenden Gewährleistung der Eignung für den gewöhnlichen Gebrauch bzw. für einen bestimmten Vertragszweck, verbreitet, wobei die vorstehende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.“*

Vertraglich gehaftet wird meist nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftpflicht wird auf den unmittelbar vorhersehbaren Schaden des Lizenznehmers beschränkt. Pahlow weist aber zu Recht auf einige mögliche Mängel bei Fachliteratur hin, die eine differenzierte Betrachtungsweise erfordern und die nicht einfach vertraglich ausgeschlossen werden sollten.²³

5.5 Vertragsdauer

Gerade bei Lizenzverträgen, die Backfiles von wissenschaftlichen Zeitschriften als Lizenzierungsgegenstand haben, werden Lizenzverträge mit langer Dauer abgeschlossen. Aus Deutschland sind Lizenzverträge mit bis zu 15 Jahren Vertragsdauer bekannt. So sehr die Vollständigkeit der Jahrgänge einer wissenschaftlichen Zeitschrift in ihrer Online-Version für den Bestand einer Universitätsbibliothek von grosser Wichtigkeit ist, sollte darauf geachtet werden, dass sich bei einer so langen Vertragsdauer die Interessen der Vertragspartner ändern können. Das Nutzungsinteresse an älteren Jahrgängen kann bei gewissen Wissenschaftsdisziplinen mit den Jahren abnehmen. So kann sich für den Verlag die Frage stellen, ob sich das weitere Anbieten der Online-Version weiterhin wirtschaftlich rechtfertigt.

²³ Pahlow L., op. cit. S.302 N47

In gewissen amerikanischen Lizenzverträgen hat sich unter anderem das Modell der "moving wall" entwickelt. Hierbei werden vergangene Jahrgänge von Zeitschriften aus den laufenden Verträgen für die Online-Angebote ausgekoppelt und den Archiven oder Backfiles zugeschlagen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Preisgestaltung des entsprechenden Lizenzvertrags.²⁴

5.6 Zahlung der Lizenzgebühr

In Lizenzverträgen werden die Lizenzgebühr und etwaige Servicegebühren in der Regel in der Landeswährung des Lizenzgebers vereinbart.

Neben der Festlegung des Datums für die Entrichtung der Lizenzgebühr sowie allfälliger Servicegebühren sollte bei langer Vertragsdauer das Währungsrisiko vertraglich abgesichert werden. Der Lizenzgeber wird wegen der langen Laufzeit des Vertrages eine Klausel zur Absicherung gegen die Inflation im Vertrag haben wollen.

5.7 Was geschieht, wenn ein Lizenzvertrag eine vertragliche Lücke aufweist?

Ist der Inhalt eines Vertrags, abgeschlossen nach Schweizer Recht und mit Schweizer Gerichtsstandsklausel, zwischen den vertragschliessenden Parteien streitig, so hat der Richter den Vertrag auszulegen. Er stellt den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien fest oder ermittelt den mutmasslichen Willen der Parteien (Art. 18 OR). Hierzu gebraucht er die durch Rechtsprechung und Lehre entwickelten Auslegungsmittel und Grundsätze²⁵.

Haben die Vertragsparteien eine den Vertragsinhalt betreffende Frage nicht oder nur teilweise geregelt, so hat der Richter die Vertragslücke durch Vertragsergänzung zu schliessen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung stellt dabei überwiegend auf dispositives Recht ab.²⁶ Das heisst, der Richter hat eine Norm aus dem schweizerischen Recht zu suchen, die sich widerspruchlos in das Vertragsganze einfügt. Gelingt

²⁴ Roesner E.: Die Content-Herausforderung bei vascoda: Ein Spagat zwischen Nutzerbedingungen und Marktverhältnissen, S. 1229

²⁵ Gauch P. [et al.]: Schweizerisches Obligationenrecht: ohne ausservertragliches Haftpflichtrecht. Allgemeiner Teil, N 336ff und zustimmend
Furrer A., Müller-Chen M.: Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, S. 129 N 39

²⁶ Honsell H., Vogt N., Wiegand W.: Basler Kommentar, Art. 18 OR, N 70

dies nicht, so schlägt Hilty die Anwendung von Art. 1 Abs. 2 ZGB vor, gemäss welchem der Richter nach Regeln entscheiden soll, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.²⁷

5.8 Lizenzvertrag im schweizerischen Privatrecht

Da im Schweizer Privatrecht keine expliziten gesetzlichen Regelungen zum Lizenzvertragsrecht existieren, sind Lizenzgeber und Lizenznehmer frei in der Gestaltung ihrer Lizenzverträge, soweit sie nicht allgemeine Bestimmungen des schweizerischen Rechts verletzen, wie beispielsweise „Treu und Glaube“ oder „Beweislast“.

5.9 Archivierungsrecht

Ein eigentliches Archivrecht muss für den Fall vorgesehen werden, wo die Backfiles von wissenschaftlichen Zeitschriften auf dem Server der Bibliothek oder des Konsortiums geladen werden.

Hier kann auf die Regelung von Art. 24. Abs. 1bis URG im schweizerischen Urheberrecht verwiesen werden, die öffentlich zugänglichen Bibliotheken sowie gleichartigen Informationseinrichtungen das Recht gibt, Sicherungsexemplare anzufertigen. Darunter werden auch Kopien digitalisierter Dokumente, digitale Bestände wie E-Books und E-Journals verstanden. Die weiterführenden Erläuterungen zu dieser gesetzlichen Regelung finden sich unter Punkt 5.4.1.

Häufig wird ein Zugriffsrecht vertraglich auf den Verlagsserver eingeräumt, da der Verlag die lizenzierten elektronischen Zeitschriften und deren Backfiles nur dort zum Abruf der berechtigten Benutzer bereithalten möchte.

Bei laufenden E-Journal-Lizenzierungen muss darauf geachtet werden, dass bei Kündigung oder Nichterneuerung eines Lizenzvertrages der Zugriff auf die im Vertrag lizenzierten Jahrgänge weiterhin vertraglich gewährleistet ist.

5.10 Zugriffsrecht

Beim Zugriffsrecht müssen verschiedene Aspekte zwingend vertraglich geregelt werden, da es diesbezüglich keine gesetzlichen Vorschriften zum Lizenzvertrag in der Schweiz gibt (auch Österreich und Deutschland kennen keine explizite gesetzliche Lösung), auf die sich die Vertragsparteien berufen können.

²⁷ Hilty R.: Die Rechtsgrundlage des Lizenzvertrages, S.118ff

5.10.1 Der Zugriff

Art und Umfang des Zugriffsrechts muss vertraglich festgelegt werden. So muss seitens des Verlags oder berechtigten Datenbankhosts ein einfaches, zeitlich nicht befristetes und nicht übertragbares Zugriffsrecht vertraglich vereinbart werden:

- **„Einfach“** bedeutet, dass die IP-Adresse des Computers als Identifikation der Nutzer genügt. Die oft in Lizenzverträgen geforderte Identifizierung durch Nutzernamen und Passwort kann bereits beim Start des Computers im Betriebssystem erfolgen.
- **„Zeitlich nicht befristet“** bedeutet, dass der Zugang während sieben Tagen und rund um die Uhr (24 Stunden) gewährleistet wird.
- **„Nicht übertragbar“** bedeutet, dass der Lizenznehmer eine Lizenz für alle als Lizenznehmer im Vertrag genannten Institutionen (Bibliotheken, Institutsbibliotheken, Institute etc.) haben muss. Der Lizenznehmer kann über die im Vertrag genannten Bibliotheken hinaus keine weiteren Unterlizenzen vergeben.

5.10.2 Nutzungsbedingungen

Es muss vertraglich geregelt werden, was das Zugriffsrecht genau umfasst. Unter diesen Aspekt fallen bspw.:

- die Anzeige der gewählten elektronischen Artikel am Bildschirm;
- das Ausdrucken der gewählten elektronischen Artikel (in anderen Ländern gibt es Regelungen, die die Anzahl der Ausdrücke eines Artikels auf ein bis sieben Exemplare beschränkt);
- das Herunterladen (Download) des gewählten Artikels. Meist geschieht dies in einem PDF-Format, das zusätzlich durch ein elektronisches Rechtverwaltungssystem (DRM) gesichert ist. Hier erscheint die Wahl der Regelung im Schweizer Urheberrecht angezeigt zu sein, da der Download als Privatkopie ausdrücklich gestattet ist (Art. 19 URG).
- Die Frage der Fernleihe von elektronischen und/oder gedruckten Kopien von Artikeln muss vertraglich vereinbart werden.

5.11 Gewährleistung des Zugangs

Die Gewährleistung des Zugangs muss in zeitlicher, qualitativer und quantitativer Hinsicht geregelt werden.

5.11.1 Zeitliche Aspekte

Neben der vertraglichen Zusicherung, dass der Zugang rund um die Uhr und während sieben Tage in der Woche ermöglicht wird, müssen auch Zusicherungen seitens des Verlags oder des Datenbankhosts gemacht werden, in welcher Zeitspanne bei Störung des Zugangs ein erneuter Zugang zugesichert wird.

Weiter muss vertraglich festgehalten werden, welche Zusicherungen betreffend den Zugang seitens des Verlages oder Datenbankhosts gewährt werden, wenn der Zugang über ein öffentliches Netz (World Wide Web), ein dezidiertes Netz oder eine spezielle Netzleitung gewählt wird. Meist werden sich die Zusicherungen nur auf den Zugang zum Server des Lizenzgebers beschränken, weiter gehende Ansprüche, wie Schadensersatz, der durchaus in Lizenzverträgen üblich ist, wird der Verlag oder Datenbankhost ausschliessen.

5.11.2 Qualitative Aspekte

Der Lizenznehmer möchte eine Zusicherung,

- dass der lizenzierte Inhalt eine inhaltlich deckungsgleiche Kopie des auf Papier publizierten Artikels der Zeitschrift ist;
- dass sich auch die anderen Teile, die ein wesentlicher Teil des publizierten Artikels in Printform sind (wie etwa Illustrationen oder Tabellen), korrekt zugeordnet im digitalisierten Artikel wieder finden.

5.11.3 Quantitative Aspekte

Das im Lizenzvertrag eingeräumte Nutzungsrecht muss eine Umschreibung beinhalten, was genau die eingeräumte Nutzung umfasst:

- die Anzahl der Jahrgänge der lizenzierten Zeitschrift oder des lizenzierten Zeitschriftenpakets;
- die Inhaltsverzeichnisse der jeweiligen Zeitschrift und der Jahrgänge;
- das Datenformat des publizierten Inhalts (PDF, RTF oder andere Formate);
- die Nutzung der Metadaten (mehr dazu unter Punkt 8.2);
- die Abstracts, sofern sie nicht integraler Bestandteil des Artikels sind;
- die Weitergabe von publizistischem Inhalt innerhalb des interbibliothekarischen Leihverkehrs;
- zusätzliche Vereinbarungen über die Form der Weitergabe (elektronische Datei, Ausdruck auf Papier) und welche Versandwege (per Fax, per Post oder per elektronischen Datentransfer wie Mail etc.) gestattet sind.

- Weitergehende Forderungen wie etwa die Löschung der versandten elektronischen Datei kann mit Verweis auf die diesbezügliche Regelung im schweizerischen Urheberrecht vertraglich ausgeschlossen werden, da in der Schweiz die elektronische Privatkopie zum nichtkommerziellen Eigengebrauch gestattet ist. Weitere Erläuterungen dazu unter Punkt „5.4.3. Besonderheiten des Schweizer Urheberrechts“.

Bei gewissen Lizenzgebern ist es auch durchaus üblich, das Zugänglichmachen der Online-Version einer Zeitschrift von der vertraglichen Abmachung abhängig zu machen, dass keine Kündigungen von Printabonnements der gleichen Publikationen oder der gleichen Zeitschrift gemacht werden darf. Dies bedeutet für die sich vertraglich bindende Bibliothek einen gehörigen administrativen Mehraufwand. Konsortiumsweit und gerade national ist der Aufwand für diesen jährlichen Nachweis als unverhältnismässig hoch einzustufen.

5.12 Kontenführung und Freischaltung

In Lizenzverträgen zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer ist es üblich, eine Liste der am Vertrag beteiligten Bibliotheken und Institutionen mit Post- und IP-Adresse der betreffenden Computer aufzuführen. Dies dient der Freischaltung der berechtigten Computer. Der Lizenznehmer (Bibliothek) gibt die Zusicherung, dass keine anderen Institutionen oder Personen Zugriff auf den Server haben.

Es sei nicht verschwiegen, dass der Lizenzgeber so, rein technisch gesehen, eine Nutzungsstatistik und auch ein Interessenprofil der recherchierenden Institution erstellen kann (Data Mining). Dies kann aus Gründen des Datenschutzes heikel werden, sofern die Nutzer davon keine Kenntnis haben.

Eine weitere vertragliche Herausforderung stellen die immer populärer werdenden Extranets der Universitäten und der Forschungsinstitutionen dar. So können Angehörige der Universitäten auf das Netz der Universität auch von zuhause zugreifen. In der Schweiz gibt es Extranets, die den Zugriff auf Online-Journals gestatten, und es gibt Teilnetze und Extranets, wo der Zugriff nicht möglich ist. Dieser Punkt ist vertraglich zu regeln.

Eine Einschränkung, wie sie in Verträgen mit deutschen Lizenzgebern üblich ist, um den Zugang auf die in der Bibliothek befindlichen computergestützten Arbeitsplätze zu beschränken, ist angesichts der oben beschriebenen Intra- und Extranets eine der Wirklichkeit hinterher hinkende Vorstellung, die auch durch keine gesetzliche Regelung in der Schweiz gedeckt ist.

Eine solche Regelung entspricht vielmehr der Regelung des deutschen Urheberrechts (UrhG) wie sie in § 52b Satz 1 UrhG zum Ausdruck kommt. Hier ist es von Vorteil, keine entsprechende Bestimmung in den Lizenzvertrag aufzunehmen, sondern vertraglich auf die Regelung von Art. 19 Abs. 3bis URG im Schweizer Urheberrecht zu verweisen, welches keine solche Beschränkungsregelung kennt.

6. Ausgangslage Schweiz

6.1 Föderalismus in der Schweiz

Die Schweiz ist politisch gesehen durch ein stark föderalistisches System geprägt. So sind sämtliche Bereiche, die die Bildung und Erziehung der Bürger betreffen, in erster Linie kantonale Hoheitsrechte. Die Forschung als Teil der Bildungspolitik bekommt solche Strukturen ebenfalls zu spüren. Es macht den Anschein, dass sich die Hochschulen in der Schweiz nach wie vor einem nationalen Wettbewerb ausgesetzt sehen, was mitunter auch die Arbeit der den Hochschulen angeschlossenen Bibliotheken beeinflusst. Mit der zunehmenden Bedeutung von digitalen Inhalten resp. Angeboten hat sich die Konkurrenzsituation, auch zu externen Informationsdienstleistungen, verschärft.

Gegenwärtig prägen zehn landesweit verteilte Universitäten, sieben Fachhochschulen und vierzehn pädagogische Hochschulen das Bild der Hochschullandschaft Schweiz.²⁸ Neben diesen kantonalen Einrichtungen, existieren mit den beiden technischen Hochschulen in Lausanne und Zürich zwei eidgenössisch finanzierte Hochschulinstitutionen. Ausserdem ist zu beachten, dass nur wenige universitäre Standorte, auch aufgrund der Grösse und der finanziellen Mittel der Kantone, bezüglich ihres Studienangebots einer so genannten Volluniversität entsprechen.

6.1.1 Koordination: übergeordnete Gremien

Will man einheitliche Bestrebungen in Forschungs- und Bildungsvorhaben landesweit umsetzen, ist wegen der geschilderten Hochschulstruktur zwangsläufig eine effiziente Zusammenarbeit sowie eine gut organisierte Koordination und offene Kompromissbereitschaft zwischen den einzelnen Institutionen gefordert. Für die Durchführung von allgemeingültigen Reformen sowie der Festlegung von gemeinsamen Beschlüssen sind überkantonale Gremien wie die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) und die bereits erwähnte Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (SHKR, nachfolgend CRUS) geschaffen worden.

Auf der Ebene der wissenschaftlichen Hochschulbibliotheken agiert die Konferenz der Universitätsbibliotheken (KUB) als zentrales und übergeordnetes Gremium.

Die fortlaufende Ausprägung und Förderung von zentral koordinierten und einheitlichen Direktiven im Bereich der Informationsversorgung auf nationalem Niveau tragen dazu

²⁸ Göttker S., Neubauer W.: Braucht die Schweiz Nationallizenzen?

bei, dass der Forschungsplatz Schweiz im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig mithalten kann.

Die nachfolgenden Beispiele „Elektronische Bibliothek Schweiz (E-lib.ch)“ und „Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken“ schildern solche national koordinierten Ansätze.

6.2 Projekt „Elektronische Bibliothek Schweiz“: E-lib.ch

Das gross angelegte Projekt „Elektronische Bibliothek Schweiz“ ermöglicht bzw. unterstützt den Aufbau einer wissensbasierten Gesellschaft. E-lib.ch ist ein Rahmenprojekt, welches den äusseren Rahmen für weitere Teilprojekte bietet und deren Koordination garantiert.

Das strategische Ziel ist es, *„E-lib.ch als das führende und zentrale nationale Portal im Sinne eines "Single-Point-of-Access“ für die wissenschaftliche Informationsrecherche und Bereitstellung in der Schweiz aufzubauen und nachhaltig zu etablieren.“*²⁹ Mit diesem Projekt soll der in diesem Bereich vorhandene internationale Rückstand (vor allem gegenüber einzelnen Ländern in Europa und den USA) verkleinert werden.

Hinter diesem Projekt steht die CRUS, welcher ein Lenkungsausschuss unterstellt ist, bestehend aus Mitgliedern der CRUS, CDROM³⁰, KDH³¹, Nationalbibliothek und SWITCH sowie aus dem Projektleiter, dem Projektkoordinator und einem ausländischen Experten. *„Der Projektleiter begleitet die laufenden Aktivitäten der Koordinationsstelle von E-lib.ch und stellt sicher, dass die strategischen Vorgaben des Lenkungsausschusses durch die Koordinationsstelle umgesetzt werden“*³². Die Koordinationsstelle ist schlussendlich für den Projektvollzug verantwortlich.

Die beiden übergeordneten Projekte von E-lib.ch sind „Recherche und Nutzung“ und „Digitale Inhalte“. Im Zusammenhang mit dem Konzept der Nationallizenzen könnte dabei eine übergreifende Koordination/Integration betreffend Metadaten und Langzeitarchivierung stattfinden. Darüber hinaus wäre ein ähnliches Finanzierungsmodell, welches eine Art Anschubfinanzierung vorsieht, ebenso ein interessanter Aspekt. Die Finanzierung für die Periode von 2008-2011 wird durch die Schweizerische Universitäts-

29 <http://www.e-lib.ch/info.html> (konsultiert am 13.09.2008)

30 Comité des Directeurs des Grandes Bibliothèques de la Suisse Romande

31 Konferenz Deutschschweizer Hochschulbibliotheken

32 aus: Organisationsreglement für das Kooperationsprojekt E-lib.ch - Elektronische Bibliothek Schweiz, S. 5

konferenz (SUK), den ETH-Rat sowie das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) finanziert.

6.3 Das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken

6.3.1 Rolle des Konsortiums

Seit seiner Gründung durch die Initiative der ehemaligen Schweizer Hochschulkonferenz³³ vor acht Jahren beschäftigt sich das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken in erster Linie mit der Verhandlung von Lizenzen für online abrufbare elektronische Informationsprodukte (Fachdatenbanken, elektronische Nachschlagewerke, elektronische Fachzeitschriften mit Volltext und E-Books). Als Stellvertreter der Lizenznehmer vertritt es gegenüber den Lizenzgebern (Verlage) die Interessen sämtlicher Hochschulen (kantonale Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen) der Schweiz. Weitere Primärpartner sind der gesamte ETH-Bereich (EPFL, ETH, EA-WAG EMPA, PSI, WSL) und die Schweizerische Nationalbibliothek. Die Geschäftsstelle des Konsortiums, welche bei der Gründung von der KUB ausgeschrieben wurde, wird von der ETH besetzt.

Zusätzliche Dienstleistungen für die Partner bietet das Konsortium im Bereich Nutzungsstatistiken, Help-Desk, Beratung und Unterstützung, Schulungen zu den Verlagsangeboten, Workshops und Informationsveranstaltungen sowie als Watch-Funktion. Ausserdem beabsichtigt das Konsortium mit dem Projekt „E-Archiving“, ein Gesamtkonzept zur Archivierung digitaler Inhalte auszuarbeiten. Mit der darin aufgebauten Sammlung SEALS (Swiss Academic Library Service) werden seit 2006 digitalisierte wissenschaftliche Zeitschriften angeboten, um die Sichtbarkeit der Forschung und die Zugänglichkeit zum zunehmend digital geprägten Zeitschriftenmarkt zu verbessern.³⁴ Die Projekte „E-Archiving“ und Nationallizenzen überschneiden sich zum Teil inhaltlich, woraus sich gemeinsame Strategien herauskristallisieren könnten.

Das Konsortium hat sich durch seine Funktion als unerlässlicher Akteur bei den Lizenzverhandlungen etabliert und wird von seinen Trägern und Teilnehmern akzeptiert. Da sich ein Vorhaben „Nationallizenzen“ im Rahmen des vorgesehenen Projekts und entsprechend der in dieser Studie gegebenen Definition nicht mit der Lizenzierung laufender digitaler Literatur befassen würde, wäre dieses Vorhaben als weiteres Lizenzierungsprojekt zu definieren, das zusätzlich in den Aufgabenbereich des Konsortiums

³³ heute Schweizer Universitätskonferenz (SUK)

³⁴ Bundesamt für Kultur: Memopolitik, S. 53

fallen würde, sofern eine Abwicklung seitens des Konsortiums angestrebt werden würde (siehe Kapitel 10 „Szenarien für die Einführung von Nationallizenzen in der Schweiz“).

6.3.2 Lizenzierungsprozess des Konsortiums

Bevor konkrete Lizenzverhandlungen stattfinden, müssen die Produkte sondiert werden. Dafür wird bei den teilnehmenden Bibliotheken eine Umfrage durchgeführt, mit der die gewünschten Produkte nach Priorität festgehalten werden. Die daraus resultierenden Rankings sowie die zuvor evaluierten Angebote der einzelnen Verlage werden zu einer Liste zusammengestellt. Damit sich eine Lizenzierung mit entsprechenden Rabatten lohnt, müssen mindestens drei beteiligte Hochschulbibliotheken mit von der Partie sein.

Diese Vorauswahl kann im Extremfall zur Folge haben, dass einige Bibliotheken leer ausgehen, bzw. keine ihrer Produkte ausgewählt und über das Konsortium lizenziert werden.

Die Bibliotheken, deren Produkte für die Lizenzierung bewilligt werden, müssen nun den ausgehandelten Vertragskonditionen, welche das Konsortium zuvor mit den Verlagen ausgearbeitet hatte, zustimmen. Danach folgen das „Agreement“ und die Freischaltung durch den Verlag.

Da auch das Konsortium betreffend finanzieller und personeller Ressourcen limitiert ist, schliesst es vorzugsweise nur Lizenzverträge für Produkte ab, die „lohnenswert“ erscheinen. Den Bibliotheken, deren Produkte keine Beachtung gefunden haben, bleibt nichts anderes übrig, als mit den jeweiligen Verlagen auf eigene Faust Einzelverträge zu eigenen, möglicherweise teureren Konditionen abzuschliessen. Diese Lizenzierungspraxis kann dem Grundsatz des flächendeckenden „Spitzenbedarfs“ widersprechen und zwangsweise temporäre Versorgungslücken verursachen, auf welche im Kapitel 5.3.4 hingewiesen wird.

Die Dauer der abgeschlossenen Lizenzverträge ist unterschiedlich. Meistens beträgt sie ein bis zwei, manchmal drei und eher selten sogar fünf Jahre. Das Konsortium muss die Lizenzen jeweils nach Ablauf verlängern und damit neu verhandeln.

6.3.3 Rechtlicher Status des Konsortiums

Die Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz (KUB) hat die Geschäftsstelle des Konsortiums an die ETH-Bibliothek vergeben³⁵. So wie das Konsortium auf seiner Website³⁶ dargestellt und beschrieben wird, lässt dies auf ein Auftragsverhältnis zwischen der KUB und der Geschäftsstelle des Konsortiums schliessen.

6.3.4 Grenzen des Konsortiums: Versorgungslücken

Der geschilderte Lizenzierungsprozess deckt gleichzeitig die Grenzen des Konsortiums auf: Die Priorisierung von Produkten sowie die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel verursachen potenzielle Versorgungslücken, wodurch einige Hochschulbibliotheken im Endeffekt leer ausgehen. Insbesondere spezialisierte Nischenprodukte, welche für den „Spitzenbedarf“ und die Forschung unerlässlich sind, riskieren, im Auswahlprozess keine Berücksichtigung zu finden.

Hier sei erwähnt, dass Lizenzverträge von digitalen Inhalten in Deutschland „eine über die jeweilige Institution hinausgehende Nutzung nicht zulassen“³⁷ und somit standortgebunden sind (vgl. Kapitel 4.1.2.2). In der Schweiz ist es zwar möglich, sofern der Lizenzvertrag Schweizer Recht untersteht, landesweit von einem Computer, der sich nicht in der Bibliothek befindet, einen Download zu privaten Zwecken zu tätigen. Sie besitzt dadurch eine etwas leichtere Ausgangsbasis bei der Schaffung eines nationalen Modells. Von einem flächendeckenden Angebot im wahrsten Sinne des Wortes ist die Schweiz dennoch weit entfernt.

Wegen der ausschliesslich lizenzierten Zeitschriftenpakete („Big Deals“) können die Primärpartner bis auf wenige Ausnahmen (Science; Nature) keine einzelnen Zeitschriftentitel beantragen.³⁸ Diese Tatsache belegt noch einmal die stärkere Verhandlungsposition der Verlage, welche natürlich nicht nur ihre beliebtesten und rentabelsten Produkte, sondern als Lizenzvertragsbedingung häufig mehrere kostenpflichtige „zweitklassige“ Zeitschriftentitel mitliefern wollen, deren Bedarf fraglich ist.

³⁵ Reinhardt W., Hartmann H., Piguet A.: 5 Jahre GASCO: Konsortien in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 257

³⁶ http://lib.consortium.ch/html_wrapper.php?src=organisation&dir=project&activeElement=2
(konsultiert am 13.09.2008)

³⁷ Dugall B, Bauer B.: Nationallizenzen: Konzept, Umsetzung und Perspektiven eines Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Lizenzierung von digitalen Textsammlungen für den Wissenschaftsstandort Deutschland, S. 2

³⁸ http://lib.consortium.ch/html_wrapper.php?src=faqbiblio&dir=project&activeElement=2
(konsultiert am 13.09.2008)

6.4 Rechtliche Grundlagen in der Schweiz

In der Schweiz ist am 1.7.2008 ein überarbeitetes Urheberrecht in Kraft getreten. Die Gründe sind einerseits, dass die Schweiz internationale Abkommen mit der „World Intellectual Property Organization (WIPO)“ unterzeichnet sowie ratifiziert hat, und andererseits, dass seit in Krafttreten des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992 die Folgen der rasch fortschreitenden Entwicklungen der digitalen Technologien nicht mehr im Gesetz berücksichtigt wurden.

6.4.1 Revidiertes Schweizer Urheberrecht

Im Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandten Schutzrechte (URG), wie es seit dem 1.7.2008 in Kraft ist, wird in Art. 1 URG der Regelbereich des Gesetzes definiert. Für die hier vorliegende Fragestellung ist es wichtig festzuhalten, dass unter den Werkbegriff gemäss Art. 2 lit.a URG auch wissenschaftliche Werke fallen. In Artikel 2 Abs. 4 URG regelt der Gesetzgeber, dass u.a. auch Titel und Teile des Werkes urheberrechtlich geschützt sind, sofern sie einen individuellen Charakter haben. Damit sind etwa Abstracts, Klappentexte, Inhalts- und Literaturverzeichnisse, Sach- und Ordnungsregister gemeint (siehe dazu die Lösung in Deutschland mit dem Vertrag zur Kataloganreicherung sowie den Briefwechsel zwischen dem deutschen Börsenverein und dem Deutschen Bibliotheksverband e.V.).³⁹ Auch die Datenbank ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk, deren Metadaten durch elektronische Verzeichnung und Beschreibung der Werke sowie anderer Dokumente entstanden sind. Diese sind als Teile des Gesamtwerkes „Datenbank“ urheberrechtlich geschützt.

6.4.1.1 Die Kopie zum Eigengebrauch (Privatkopie)

In Artikel 19 URG wird auch der Eigengebrauch von veröffentlichten Werken geregelt. So ist eine Vervielfältigung zum Eigengebrauch im persönlichen Bereich ausdrücklich gestattet. Auch eine Vervielfältigung durch Dritte ist erlaubt. Im Gesetz sind hier ausdrücklich Bibliotheken und andere öffentliche Institutionen genannt. Auf den dort bereitstehenden Vervielfältigungsgeräten dürfen diese Privatkopien gemacht werden.

6.4.1.2 Der Download von erlaubterweise zur Verfügung gestellten Werken

Im neu eingeführten Art. 19 Abs. 3bis URG wird die Vervielfältigung beim Herunterladen (Download) von online zugänglichen Werken geregelt. Es soll vermieden werden, dass der Nutzer, der bereits für seinen Datenträger eine Leerdatenträgergebühr entrichtet hat, beim Download eine weitere Gebühr zu bezahlen hat. Die Vervielfältigung

³⁹ publiziert in Beger G.: Urheberrecht für Bibliothekare München, S.164 -166

des Datenträgers ist, über den im Artikel 19 Abs. 1 genannten Eigengebrauch hinaus, aber wieder abgabepflichtig.

Der Wortlaut von Art. 19 Abs. 3bis URG lässt sodann den Schluss zu, dass jeder Abruf aus dem Internet oder einer Datenbank, ob bezahlt oder nicht, von einer Vergütung ausgenommen ist, sofern das Werk erlaubterweise zugänglich gemacht wird⁴⁰.

6.4.1.3 Der Schutz technischer Massnahmen

Neu geregelt im Gesetz ist der Schutz einer technischen Massnahme in Art. 39a – 39c URG. Aufgrund der ratifizierten Verträge mit der WIPO hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, dass die Umgehung einer technischen Massnahme recht umfassend zu verbieten ist, jedoch deren Durchsetzung nicht gestattet ist, soweit es sich um eine erlaubte Nutzung (wie etwa Eigengebrauch) handelt.⁴¹

6.4.1.4 Was ist eine technische Massnahme?

Als technische Massnahme „*gelten Technologien und Vorrichtungen wie Zugangs- und Kopierkontrollen, Verschlüsselungs-, Verzerrungs- und andere Umwandlungsmechanismen, die dazu bestimmt und geeignet sind, unerlaubte Verwendungen von Werken und anderen Schutzobjekten zu verhindern oder einzuschränken*“.⁴² Dazu werden auch die Ländercodes von DVD, Zugangscodes zu verschlüsselten Inhalten, Sperr- und Verfallsfunktionen⁴³, Passwörter sowie PIN-Codes⁴⁴ gerechnet. Alle die genannten Massnahmen werden in der Informatik unter dem Begriff Digital Rights Management (DRM) zusammengefasst. Von der Schweizer Rechtssprechung ist bisher nicht entschieden, ob auch ein Rootkit, d.h. ein Programm, das sich ohne Wissen des Administrators installiert, unter den Schutz dieser Bestimmungen fällt. Der Artikel 39a URG wurde gestützt auf Art. 11 WCT⁴⁵ erlassen. In der Rechtsliteratur wird zu Artikel 11 WCT darauf hingewiesen, dass die technische Massnahme die Funktion des Wiedergabegeräts nicht beeinträchtigen darf.⁴⁶ Nach der dort dargelegten Auffassung würde das Rootkit nicht darunterfallen.

⁴⁰ Barrelet D., Egloff W.: Das neue Urheberrecht, S.142 vergleiche auch: Werra J.de: Téléchargement d'oeuvres protégés: l'impunité maintenu? S 171f

⁴¹ Reh binder M.: URG, S.164

⁴² Art. 39a Abs.2 URG

⁴³ Reh binder M. opt cit. S. 163

⁴⁴ Barrelet D, Egloff W. op. cit. S.265

⁴⁵ WIPO Copyright Treaty

⁴⁶ Reinbothie J., Lewinski S. von: The WIPO-Treaties 1996, N.24 zu Art.11 WCT

6.4.1.5 Wann darf eine technische Massnahme umgangen werden?

Eine technische Massnahme darf dann umgangen werden, wenn es sich weder um ein urheberrechtlich geschütztes Werk noch um durch verwandte Rechte geschützte Leistungen handelt oder wenn es eine Leistung betrifft, die zu einer erlaubten Verwendung berechtigt ist (beispielsweise eine Privatkopie). Als weitere Voraussetzung muss die Person oder Institution über die Möglichkeit verfügen, die technische Massnahme umgehen zu können. Unter welchen Umständen dies im Einzelnen gesetzeskonform ist, war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes umstritten und wird durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müssen. Insbesondere die Auslegung, was eine *wirksame* technische Massnahme ist, wird in der neu erschienenen Literatur zum jetzt geltenden Urheberrecht gegensätzlich kommentiert.⁴⁷

6.4.1.6 Die Beobachtungsstelle

Art. 39b URG sieht die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für technische Massnahmen vor, die die weitere Entwicklung und deren Auswirkungen auf diesem Gebiet verfolgen soll. Die Stelle soll zwischen Werknutzern, Produzenten und Anwendern von technischen Massnahmen vermitteln. Die Beobachtungsstelle soll gegebenenfalls einschreiten, sofern die Entwicklung auf dem Gebiet der technischen Massnahmen dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen sollte.⁴⁸ Sie hat allerdings keine Weisungsbefugnis.⁴⁹

6.4.1.7 Metadaten für die Nutzung

Art. 39c URG regelt, dass alle Metadaten, die der Identifizierung der Nutzung dienen, nicht entfernt oder geändert werden dürfen. Dies gilt auch für virtuelle Daten, wie diejenigen, welche erst am Bildschirm sichtbar gemacht werden können. Die gleiche Regelung gilt auch für Metanutzungsdaten an Werken, die beispielsweise aus dem Internet heruntergeladen wurden oder aus einer Datenbank beziehungsweise von einem Datenträger (DVD, CD-ROM etc.) stammen.

Kopien von Werken mit entfernten oder geänderten Metanutzungsdaten dürfen weder vervielfältigt noch in den Verkehr gebracht werden.

⁴⁷ Barrelet D., Egloff W. op. cit. S 264, anderer Meinung Rehbindler M., op. cit. S. 164f

⁴⁸ Barrelet D., Egloff W., op. cit. S.268

⁴⁹ Art. 39b lit.b URG

6.4.2 Archivierungs- und Sicherungsexemplare

Art. 24 URG gestattet die Kopie eines physisch vorliegenden Werks (etwa eines Buchs oder einer Zeitschrift) zu Sicherungszwecken. Das Werk erfüllt die Voraussetzungen, wenn es anderweitig vergriffen ist.⁵⁰ Egloff sieht den Zweck dieser Bestimmung auf wertvolle und empfindliche Originalwerke beschränkt.⁵¹ Ob dem Publikum die Kopie oder das Original zur Verfügung gestellt wird, bleibt der Bibliothek überlassen. Das Archivexemplar muss aber als solches gekennzeichnet werden.

6.4.2.1 Erstellen von Archivierungs- und Sicherungsexemplare durch die Bibliotheken

Mit Art. 24. Abs. 1bis URG wurde bei der Revision ein Artikel mit einer viel weitergehenden Bestimmung eingefügt. Dieser Artikel erlaubt es Bibliotheken und anderen Informationseinrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, Sicherungsexemplare anzufertigen, sofern damit kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird. Dies gilt auch für digitalisierte Dokumente, digitale Bestände wie E-Books und E-Journals. Damit ist aber nicht gestattet, einzelne elektronische urheberrechtlich geschützte Werke unter dem Vorwand der Erstellung von Sicherungsexemplaren in einer neu geschaffenen Datenbank zusammenzuführen.⁵²

Die durch den Gesetzgeber erlaubte Erstellung von *nur einer elektronischen Kopie* hält nicht Schritt mit der Realität der Informatikinfrastruktur in Bibliotheken, wo das Spiegeln von Festplatten von Servern zum Arbeitsalltag gehört. Art. 24. Abs. 1bis URG ist zu restriktiv für den heutigen Arbeitsalltag in Bibliotheken und Dokumentationszentren.⁵³

6.4.3 Besonderheiten des Schweizer Rechts

Das schweizerische Urheberrecht weist gegenüber anderen Urheberrechtsgesetzen in europäischen und in amerikanischen Ländern gewisse Besonderheiten auf. Dieses fällt in einigen Punkten liberaler und nutzerfreundlicher aus als vergleichbare Regelungen anderer europäischer Länder oder der Vereinigten Staaten. Für den vorliegenden Vergleich wurde in erster Linie das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) in der Fassung vom 26.10.2006⁵⁴ herangezogen.

⁵⁰ Reh binder M. op cit. S.118

⁵¹ Barrelet D., Egloff W. op.cit. S177

⁵² Bundesblatt (BBL 2006, 3430)

⁵³ Egloff in Egloff W.: Das Urheberrecht und der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen S.711 f

⁵⁴ Bundesgesetzblatt (BGBl) I S.2513

6.4.3.1 Digitale Kopien für den Privatgebrauch erlaubt

Die Herstellung einer Privatkopie ist gestattet, sofern dies für den Eigengebrauch, für die Familie oder für den unmittelbaren Freundeskreis geschieht. Nur diese Privatkopien sind vergütungsfrei.⁵⁵ Gemäss Egloff⁵⁶ ist das Kopieren von 2-3 Stücken einer Musik-CD oder das Kopieren von 1-2 Artikeln einer Zeitschrift gestattet. Hingegen liegt dann eine unzulässige, fast vollständige Vervielfältigung vor, wenn für einen durchschnittlichen Konsumenten der Kauf eines vollständigen Exemplars uninteressant geworden ist, so das Bundesgericht.⁵⁷

Der entsprechende Artikel des deutschen Urheberrechtsgesetzes⁵⁸ lässt aber Privatkopien nur sehr eingeschränkt zu, beispielsweise für wissenschaftliches Arbeiten oder für ein eigenes Archiv. Diese Kopien dürfen aber nur auf Papier oder als Fotokopien angefertigt werden. Die digitale Privatkopie ist nicht möglich.⁵⁹

6.4.3.2 Umgehung einer technischen Massnahme

Im schweizerischen Urheberrecht liegt im Gegensatz zu den Urheberrechtsgesetzen vieler EU-Mitgliedsstaaten kein absolutes Umgehungsverbot vor. Bei gewissen Voraussetzungen wie etwa bei einer Privatkopie im persönlichen Bereich und zu nicht kommerziellen Zwecken ist die Umgehung einer technischen Massnahme möglich. Welche Technologien und Verfahren vom Gesetzgeber gemeint sind, wird durch die Rechtsprechung zu konkretisieren sein. Die im Gesetz genannten Massnahmen sind als nicht abschliessend zu verstehen.

Das deutsche Urheberrecht kennt hingegen eine Legaldefinition, was eine technische Massnahme ist.⁶⁰ Nach übereinstimmender Auffassung von § 95a UrhG fällt ein Rootkit nicht darunter. Die Aufhebung der technischen Massnahmen ist nur sehr eingeschränkt möglich.⁶¹

55 Art. 20 abs. 2 URG
56 Egloff W. op. cit. S.139
57 BGE 133 III 478
58 § 53 UrhG
59 § 95b UrhG
60 § 95a UrhG
61 § 95b Abs. 2 UrhG

6.4.3.3 Download aus dem Internet erlaubt

Der Nutzer in der Schweiz muss sich bei einem Download nicht vergewissern, ob der Inhalt, den er aus dem Internet herunterlädt, aus einer legalen oder illegalen Quelle (etwa gewisse Musikausbörsen) stammt.

Der deutsche Nutzer muss sich hingegen informieren, ob der Download aus einer legalen Quelle stammt, das heisst, ob das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG vorliegt oder nicht.

6.4.3.4 Kein Upload von geschützten Inhalten

Den Urheberrechtsgesetzen beider Länder ist gemeinsam, dass der Upload urheberrechtlich geschützter Werke ohne entsprechende Zustimmung des Rechteinhabers nicht gestattet ist.

6.4.3.5 Abgabe auf Festplatten, CD-ROM und andere Datenträger sowie entsprechende Geräte

Datenleerträger sowie Geräte mit Festplatten (magnetische und Flash-Technologie) unterliegen in der Schweiz wie auch in Deutschland einer Abgabe.

Die Regelung im Schweizer Urheberrechtsgesetz lässt den Schluss zu, dass für die Vervielfältigung beim Download von online zugänglichen Werken keine weiteren Gebühren zu entrichten sind. Die Vervielfältigung des Datenträgers über den im Artikel 20 Abs. 1 URG genannten Eigengebrauch ist sodann wieder abgabepflichtig.

Dies ist nach deutschem Urheberrecht nicht möglich, da die diesbezügliche digitale Privatkopie nicht durchsetzbar ist.⁶²

6.4.4 Der Einfluss internationalen bzw. EU-Rechts auf die Schweiz

Das Urheberrecht war bereits im 19. Jahrhundert Gegenstand länderübergreifender Verträge.⁶³ So ist das jetzt geltende Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in eine Vielzahl internationaler Verträge und Abkommen eingebunden, die die Schweiz unterschrieben und ratifiziert hat. Die Wichtigsten seien hier erwähnt:

⁶² § 95b UrhG

⁶³ Berner Übereinkunft von 1886

6.4.4.1 WIPO-Verträge

Zu nennen sind zuerst die beiden Verträge mit der World International Protection Organisation (WIPO) in Genf, die die Schweiz 1996 unterschrieben und ratifiziert hat (2007, 2008):

1. Abkommen über das Urheberrecht (WCT)
2. Abkommen über Darbietungen und Phonogramme (WPPT)

Für die vorliegende Fragestellung ist das Abkommen über das Urheberrecht (WCT) von grosser Wichtigkeit und hat das jetzt geltende Urheberrechtsgesetz nachhaltig geprägt. Wichtige Regelungen sind:

- Das **Vervielfältigungsrecht** wurde gestärkt und das Speichern von Werken im Computer wurde ausdrücklich unter dieses Abkommen unterstellt (sog. Online-Verwertung). Ausnahmen von diesem gestärkten Vervielfältigungsrecht wurden auf wenige Sonderfälle reduziert.
- **Recht auf Zugänglichmachung.** Die Übertragung und bereits das Anbieten von Werken im Internet sind nur mit Zustimmung der Urheber zulässig. Dies gilt auch dann, wenn diese Werke nur an wenige Mitglieder in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (on Demand). Neben dem Verkauf ist jetzt auch die Lizenzierung dieser Werke zulässig. In diesem Fall gelten die Schranken des Urheberrechts nicht. Dies ermöglicht neue Nutzungsformen wie etwa Pay-per-View, wo für jeden Konsumtionsvorgang einzeln gezahlt wird.
- **Juristischer Schutz technischer Schutzmassnahmen.** Die Herstellung, Verbreitung, Einfuhr oder das Anbieten von Geräten, Software, Produkten oder Komponenten, deren Zweck es ist, Kopierschutzmechanismen der Rechteinhaber aufzuheben, zu umgehen, zu entfernen, zu deaktivieren oder sonst wie ausser Kraft zu setzen, sind verboten. Es ist auch verboten, die Wirkungsweise dieser Geräte zu beschreiben, so dass sie nachgebaut werden können (Black-Box-Provision). Hierdurch wird das Urheberrecht auch zu einem Technologiekontrollrecht. Es regelt jetzt Tatbestände, die bisher ausserhalb seiner Reichweite lagen (Paracopyright).
- **Juristischer Schutz von Copyright Management Information.** Auch die Veränderung, Fälschung oder Löschung von Informationen, die den Urheber oder den Gebrauch durch Konsumenten identifizieren oder die erlaubten Nutzungsformen festhalten, sind verboten.

6.4.4.2 TRIPS (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)

Als Mitglied der Welthandels-Organisation (WTO) hat die Schweiz 1994 das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums [TRIPS (= trade-related aspects of intellectual property rights)] unterschrieben und ratifiziert.

Das TRIPS-Abkommen verpflichtet die Mitgliedsstaaten in den nachstehenden Bereichen zu folgenden Minimalankriterien:

- Urheberrechte müssen mindestens 50 Jahre lang ab dem Tod des Autors aufrechterhalten bleiben.
- Urheberrechte entstehen automatisch. Sie bedürfen keiner Formalität wie etwa einer Registrierung oder eines Verlängerungsantrages.
- Computerprogramme müssen unabhängig von ihrer Form als Werke der Literatur im Sinne des Urheberrechts angesehen werden und daher auch den gleichen Schutz erhalten.
- Patente müssen auf allen technischen Gebieten bewilligt werden.

Ausnahmen von den ausschliesslichen Rechten müssen so begrenzt sein, dass die normale Auswertung des urheberrechtlichen Werkes nicht beeinträchtigt werden darf⁶⁴ und nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Auswertung eines Patents stehen.⁶⁵

In jedem Staat dürfen den Bürgern anderer Vertragsstaaten im Schutzzumfang des geistigen Eigentums nicht weniger Rechte oder Vorteile gewährt werden als Bürgern des eigenen Staates.

Nationale Ausnahmen des Urheberrechts (wie beispielsweise „fair use“ in den USA) oder sonstige Schrankenbestimmungen sind durch den so genannten Dreistufentest⁶⁶ allgemein begrenzt. Die Reichweite und Grundaussage dieses Tests sind jedoch derzeit stark umstritten.

Viele der TRIPS-Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts wurden aus der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst aus dem Jahr 1971 auf-

⁶⁴ Art. 13 TRIPS

⁶⁵ Art. 30 TRIPS

⁶⁶ Art. 13 TRIPS; Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft

genommen. Der Artikel 13 TRIPS hat den Artikel 9⁶⁷ aus der Revidierten Berner Übereinkunft von 1971 übernommen und lautet dort:

(1) Authors of literary and artistic works protected by this Convention shall have the exclusive right of authorizing the reproduction of these works, in any manner or form.

(2) It shall be a matter for legislation in the countries of the Union to permit the reproduction of such works in certain special cases, provided that such reproduction does not conflict with a normal exploitation of the work and does not unreasonably prejudice the legitimate interests of the author.

(3) Any sound or visual recording shall be considered as a reproduction for the purposes of this Convention.

6.4.4.3 Richtlinie 2001/29/EG der EU

Die Schweiz ist nicht Mitglied der Europäischen Union (EU), hat aber in ihrem politischen Bestreben, die Gesetzgebung möglichst kompatibel zum Recht der EU zu halten, bei der Revision des schweizerischen Urheberrechts auch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁶⁸ in der gesetzgeberischen Arbeit zu Rate gezogen. Nicht in allen Aspekten wurden die dort getroffenen Regelungen in schweizerisches Recht übernommen, ausser diejenigen, welche aus von der Schweiz mitunterschiedenen Abkommen der WIPO oder der WTO stammen.

6.4.4.4 Das Schweizerische Bundesgesetz zum Internationalen Privatrecht

Die Schweiz hat zu Fragen des internationalen Privatrechts ein Gesetz⁶⁹ erlassen, das bei landesübergreifenden Verträgen mit Lizenzen im Bereich des Urheberrechts die Fragen des Gerichtstandes,⁷⁰ des anwendbaren Rechts⁷¹ sowie die Anerkennung ausländischer Urteile⁷² regelt. Ist vertraglich nichts vereinbart, so gilt nach dem schweizerischen Bundesgesetz zum Internationalen Privatrecht bei Lizenzverträgen, die ein Immaterialgut betreffen, der Ort des Beklagten als Gerichtsstand. Als anwendbares

⁶⁷ Article 9 Right of Reproduction: 1. Generally; 2. Possible exceptions; 3. Sound and visual recordings

⁶⁸ Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/2001 S. 0010 – 0019

⁶⁹ Bundesgesetz zum Internationalen Privatrecht, IPRG vom 16.12.87

⁷⁰ Art.109 IPRG

⁷¹ Art.110 IPRG

⁷² Art.111 IPRG

Recht gilt das Recht, welches im Vertrag genannt wird. Ausländische Urteile gelten in der Schweiz, sofern sie am Ort des Beklagten und nach dem Recht des im Vertrag genannten Urheberrechts ergangen sind.

7. Allgemeiner Lizenzierungsprozess

7.1 Prozedere

7.1.1 Bedarfslage überprüfen

Die Abklärung, ob die Nachfrage für die Lizenzierung der Produkte überhaupt vorhanden ist, findet in der Regel zuerst intern bei den entsprechenden Hochschulbibliotheken statt. Deren Verantwortliche haben mit ihren Erwerbungsabteilungen die Aufgabe, dringende Bedürfnisse der Kunden zu evaluieren und folgerichtig zu interpretieren. Stellen die Bibliotheken in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf fest, wird dies festgehalten und Anträge vorbereitet. Man kann hier also von einem „bottom-up“-orientierten Ansatz sprechen, da der Ursprung der Nachfrage von den Kunden kommt.

Alternativ könnte der Anstoss für die Anträge von der im Endeffekt für die Lizenzverhandlungen zuständigen Institution kommen. Diese Koordinationsstelle tritt somit an die Hochschulbibliotheken mit den potenziell verhandelbaren Lizenzprodukten heran, um eine möglichst grosse Teilnehmerzahl am Verhandlungspaket zu beteiligen. Betrachtet man den Schweizer Kontext, entspricht dieser „Top-Down-Ansatz“ weniger den bislang üblichen Gepflogenheiten.

7.1.2 Einreichung der Anträge

In der Schweiz führt das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken eine jährliche Umfrage bei seinen Partnern durch, um die Anträge einzuholen. Die Produkte werden von den Bibliotheken nach Priorität aufgelistet. Für die Produkthanträge der Nationallizenzen kann hier analog vorgegangen werden.

Den Konsortiumsteilnehmern steht die Möglichkeit offen, im Voraus den Anschaffungsbedarf bei den anderen Hochschulbibliotheken abzuklären. Durch bilaterale Absprachen kann im Vorfeld der Umfrage das Endergebnis, welches einen wesentlichen Entscheidungsfaktor darstellt, beeinflusst werden.

7.1.3 Bewilligung der Lizenz-Anträge und Lizenzverhandlungen

Die Bewilligung der Anträge erfolgt zentral und koordiniert. Dies bedeutet, dass die betreffende Institution von ihren Partnern akzeptiert und gleichzeitig über formelle Entscheidungskompetenzen verfügen muss. In der Schweiz der Lenkungsausschuss des

Konsortiums übernimmt die strategische Entscheidung.⁷³ Basierend auf den ausgehandelten Vertragskonditionen sowie dem Ranking der Umfrage werden die notwendigen Produkte ausgewählt, um danach deren Lizenzverhandlungen vorzubereiten.

Die Verhandlungen finden entweder direkt zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber oder über eine Zeitschriftenagentur, welche die Interessen der Verlage vertritt, statt. Dies hängt meistens von der Grösse der Verlage ab, denn nicht alle haben eine Niederlassung in der Schweiz. Aussereuropäische Verlage lassen sich auch über Firmen wie Swets und Ebsco vertreten, welche den Bibliotheken anbieten, die Lizenzverträge direkt auf deren Servern zu verwalten. Die jeweiligen Lizenzbedingungen der entsprechenden Bibliotheken werden beim Durchschalten auf die elektronischen Zeitschriften für den Nutzer angezeigt. Damit untergraben solche Firmen natürlich auch die Serviceleistungen der Konsortien.

7.1.4 Berechnungsgrundlage der Lizenzkosten

Die Verlage berücksichtigen für die Lizenzkosten der elektronischen Inhalte oft die früheren Printbestände als Kalkulationsbasis. Dies ist für die Lizenznehmer unattraktiv und führt auch nur zu minimalen Kosteneinsparungen und konsortialen Rabatten.

In den letzten Jahren hatte sich für die Preiskalkulation der E-Journals das so genannte „tiered pricing“ etabliert. Diese abgestufte Preiskalkulation berechnet die Gebühren für die einzelnen Institutionen nach Anzahl potenzieller Nutzer (FTE)⁷⁴. Weitere Faktoren für die Festlegung der Preiskategorie durch die Verlage sind Intensität der Forschungstätigkeit oder effektive Nutzung.⁷⁵

7.1.5 Freischaltung bzw. Bereitstellung der Produkte

Nachdem es zu einem formalen Vertragsabschluss (Agreement) gekommen ist, werden die Produkte vom Verlag frei geschaltet. Die lizenzierten Online-Zeitschriften müssen für den Benutzer sichtbar gemacht werden, indem die entsprechenden Metadaten und Verweise in den OPACs der Bibliotheken integriert werden.

⁷³ Reglement des Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken, Art. 5, Abs. 1 Allgemeiner Auftrag

⁷⁴ Full Time Equivalent

⁷⁵ Piguet A.: E-only: ein Zukunftsmodell auf für die Schweizer Hochschulbibliotheken?, S.35.

7.1.6 Nationaler Lizenzierungsprozess in Deutschland

In Deutschland fördert seit 2004 die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) Nationallizenzen.

Im Vergleich zur Schweiz werden in Deutschland die Lizenzanträge von den so genannten Sondersammelgebietsbibliotheken (SSG)⁷⁶ bei der Arbeitsgruppe (AG) Nationallizenzen eingereicht. Sondersammelgebiete sind Literaturschwerpunkte und werden von ausgewählten Bibliotheken in Absprache festgelegt. Die SSG-Bibliotheken verpflichten sich mit Ihren Anträgen gleichzeitig, die Lizenzen zu erwerben und danach die notwendigen Schritte für den deutschlandweiten Zugang einzuleiten.⁷⁷

Die für die Selektion verantwortliche Prüfgruppe besteht aus „Mitgliedern des DFG Ausschusses für wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme und seiner Unterausschüsse.“⁷⁸ Sie ist für die Sichtung und Bewertung zuständig und legt grundsätzliche Rahmenbedingungen für die Einreichung der Anträge fest. Danach wird je nach Vorkenntnissen und Erfahrungen definiert, wer für die Einreichung der Angebote/Offerten bei den Verlagen zuständig ist. Während dieser Phase findet eine erste Selektion statt, da einige Nationallizenzen entweder finanziell nicht realisierbar sind oder deren Verträge nicht ins Konzept der DFG passen.

Die verbleibenden Produkte werden intensiv mit den Verlagen verhandelt und schliesslich zu detaillierten Anträgen ausformuliert. Danach folgt ein zweistufiges Gutachtungsverfahren, wodurch die finanzielle und inhaltliche Relevanz noch einmal überprüft wird. Nachdem der Hauptausschuss der DFG die Finanzierung bewilligt hat, kommt es zu einem Vertragsabschluss zwischen der verhandlungsführenden Institution (SSG-Bibliothek) und dem Lizenzgeber (Verlag).

Die Zeitschriftendaten werden nach der Freischaltung sowohl in den einzelnen Verbundkatalogen also auch in der ZDB⁷⁹ und der EZB⁸⁰ nachgewiesen. Komplexere Da-

⁷⁶ Bei den beauftragten SSG-Bibliotheken handelt es sich um die Bayerische Staatsbibliothek München, Deutsche Zentralbibliothek für Medizin Köln, Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften Kiel, GESIS/Informationszentrum Sozialwissenschaften, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Staatsbibliothek zu Berlin, technische Informationsbibliothek/TIB Hannover, Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main und Universitäts- und Staatsbibliothek Köln.

⁷⁷ <http://www.nationallizenzen.de/ueber-nationallizenzen> (konsultiert am 13.09.2008)

⁷⁸ <http://www.nationallizenzen.de/ueber-nationallizenzen> (konsultiert am 13.09.2008)

⁷⁹ Zeitschriftendatenbank

⁸⁰ Elektronische Zeitschriftenbibliothek

ten werden wie alle Daten nach RAK⁸¹ katalogisiert und in der GBV-Zentrale⁸² in das MAB-Format⁸³ umgewandelt (im Gegensatz zur Schweiz, die das MARC21-Format⁸⁴ verwendet) und können danach von dort aus abgerufen werden.

Die DFG-Nationallizenz beinhaltet die Gewährung einer nicht ausschliesslichen und nicht übertragbaren Lizenz zur Nutzung des vom Verlag (Lizenzgeber) vertriebenen Produkts durch DFG Sondersammelgebietsbibliotheken (Lizenznehmer). Die Lizenz beinhaltet das Recht, das Produkt zusätzlich zur Nutzung im In-House Netzwerk des Lizenznehmers ohne Einschränkungen über Weitverkehrsnetze den überwiegend öffentlich geförderten Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland bzw. wissenschaftlichen Nutzern mit ständigem Wohnsitz in Deutschland zugänglich zu machen.⁸⁵

81 Regeln für die alphabetische Katalogisierung

82 Gemeinsamer Bibliotheksverbund

83 Maschinelles Austauschformat für Bibliotheken

84 Machine Readable for Cataloging

85 <http://www.nationallizenzen.de/ueber-nationallizenzen> (konsultiert am 13.09.2008)

8. Notwendige Ressourcen

8.1 Finanzielle Ressourcen

Grundvoraussetzung für die Förderung von Nationallizenzen ist neben einem positiven Grundsatzentscheid die Bereitstellung von grossen finanziellen Ressourcen. Diese beschränken sich nicht allein auf die Kosten für die Nationallizenzen an sich, sondern beziehen sich gleichzeitig auf Personal-, Material- und Betriebskosten.

Über die möglichen Finanzierungsquellen und –förderer wurde in Kapitel 3.1.3 und wird später in Kapitel 10 bei den Szenarien noch einmal eingegangen.

8.2 Personelle Ressourcen

Ein Grossteil der finanziellen Ressourcen wird für das qualifizierte Personal benötigt. Mit der Nutzung von bestehenden Strukturen und Synergien zwischen den beteiligten Institutionen können erhebliche Kosteneinsparungen getätigt werden. Im Idealfall sind für das arbeitende Personal keine zusätzlichen Schulungen mehr nötig. Das heisst, dass Arbeitskräfte, welche sich z.B. bei Lizenzverhandlungen auskennen, diese generell für alle beteiligten Hochschulbibliotheken führen. Dasselbe Prinzip gilt für die technische Unterstützung und Aufbereitung der Inhalte.

Es braucht ausreichend qualifiziertes Personal, welches eine gerechte Verteilung des Verwaltungsaufwands (ursprünglich Aufbereitung) sowie die Vermittlung und Wartung der erworbenen digitalen Inhalte garantiert. Der Aspekt der Nachhaltigkeit darf in der finanziellen Planung ebenfalls nicht vergessen werden. Es braucht Fachspezialisten, die Normen und Standards für die Langzeitarchivierung definieren.

8.3 Materielle Ressourcen

Die Kosten für die Infrastruktur betreffen vor allem die Informations- und Kommunikationstechnologien. Informatik-Hardware wie Server, PCs aber auch Software und spezielle Fachapplikationen sind eine erhebliche Belastung für das Budget.

Auch hier sollte man - sofern möglich - bestehende Strukturen nutzen. Eine am Projekt beteiligte Institution, welche über eine gute Infrastruktur verfügt und gleichzeitig bereit ist, diese für das Nationallizenzenprojekt einzusetzen, könnte in dieser Hinsicht die Koordination und Federführung übernehmen.

9. Metadaten

Die zur Verfügung stehenden Metadaten sind für die Bibliotheken und Endnutzer genauso wichtig wie die Nationallizenzen an sich, da die Inhalte mit den Rohdaten alleine noch nicht nachgewiesen werden können. Es braucht Zusatzinformationen in Form von Metadaten, um diese in die bestehenden Kataloge, OPACs, und Datenbanken einzuspeisen. Die Metadaten erlauben dem späteren Nutzer die Identifizierung sowie im Idealfall den direkten Zugriff auf die gewünschten Inhalte.

Da die Metadaten in ihrer Bedeutung unbestritten wertvoll sind, muss mit den Verlagen im Vorhinein verhandelt werden, ob und zu welchen Konditionen diese mit den Nationallizenzen mitgeliefert werden. Oft sind mit deren Lieferungen zusätzliche Kosten für die Lizenznehmer verbunden.

9.1 Aufbereitung der Metadaten

9.1.1 Wer ist für die Aufbereitung zuständig?

Nach der Lieferung der Metadaten sind die Lizenznehmer für deren Aufbereitung verantwortlich. Überhaupt muss zuerst abgeklärt werden, welche der teilnehmenden Institutionen die nötigen personellen und materiellen Ressourcen aufbringen kann, um die Aufbereitung in Angriff nehmen zu können. Falls keiner der Lizenzgeber die geeignete Infrastruktur bereitstellen kann, ist eine Auslagerung (Outsourcing) oder die Zusammenarbeit mit einem externen Fachspezialisten (z.B. Switch) überlegenswert.

9.1.2 Was enthalten die Metadaten?

Die Metadaten sollten wesentliche Informationen für die Identifikation der einzelnen digitalen Inhalte enthalten: Titel, Autor, Verlag, Ort, Kollation, Datum. Ausserdem braucht es Hinweise zu verfügbaren Rechten und Nutzung der Daten und dazu, über welche Institution diese abrufbar sind. Es handelt sich also primär um so genannte deskriptive Metadaten.

Eine Stufe weiter würde der Zugriff auf Dokumentebene wie z.B. die Inhaltsverzeichnisse gehen. Das impliziert, dass die Nutzer nicht nur die wesentlichen Angaben über Autor, Verlag und Erscheinungsjahr sehen, sondern bereits das Abstract und die inhaltliche Struktur des Artikels.

9.1.3 Wie und wo werden die Metadaten verwaltet?

Die Metadaten wären idealerweise zentral zu sammeln. Danach müssen die Daten bei der Konvertierung einheitlich strukturiert und formatiert (z.B. MARC21) werden. Dasselbe Strukturmuster und somit der Wiedererkennungseffekt der Metadaten ist für die Benutzerfreundlichkeit entscheidend.

Die Metadaten sollten mindestens in die jeweiligen Verbundkataloge integriert werden und somit für den Nutzer in den OPACs sichtbar sein. Ob der Zugriff auf den Volltext via Linkresolver (SFX) möglich ist, hängt auch von den vertraglichen Lizenzvereinbarungen ab. Den Aufbau eines eigens dafür geschaffenen Metadatenkatalogs würde das Gesamtangebot der Nationallizenzen bündeln und übersichtlich gestalten. Die Integration in laufende E-lib.ch-Projekte (wie der zukünftige Metakatalog „Swiss-Bib“) wäre eine Möglichkeit, bestehende und gemeinsame Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

9.1.4 Lieferung und Aufbereitung der Metadaten in Deutschland

In Deutschland werden für fast alle lizenzierten Produkte die Metadaten mitgeliefert, die somit Teil der Nationallizenzen sind: *„Metadaten müssen ohne Einschränkungen in alle lokalen, regionalen und überregionalen Bibliothekskataloge und Informationssysteme (wie z.B. vascoda) so eingebunden werden können, dass vom Katalogeintrag direkt der jeweilige digitale Volltext aufgerufen werden kann.“*⁸⁶ Dabei handelt es sich bei den Volltextdatenbanken um bibliographische Daten, während bei den Zeitschriftenarchiven die Metadaten auf Articlebene zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden in der Verbundzentrale des GBV in Göttingen in MAB2-Format⁸⁷ konvertiert und in einem gemeinsamen Pool gesammelt. Daraufhin können berechnigte Institutionen die zur Verfügung stehenden Daten über den FTP-Server der Verbundzentrale Göttingen (VZG) abrufen und weiterverwenden.⁸⁸

9.2 Rechtliche Aspekte zur Metadatenproblematik

Der Umgang mit Metadaten ist im schweizerischen Urheberrecht klar geregelt. Art. 2 Abs. 4 URG bestimmt, dass auch Entwürfe, Titel und Teile urheberrechtlich geschützt sind, sofern es sich dabei um eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter handelt. Im vorliegenden Fall der Backfiles von Zeitschriften ist dies zu bejahen, da die einzelnen Artikel zu einer Datenbank zusammengestellt werden und daher die Artikel

⁸⁶ <http://www.nationallizenzen.de/ueber-nationallizenzen> (konsultiert am 13.09.2008)

⁸⁷ Maschinelle Austauschformat für Bibliotheken

⁸⁸ <http://www.nationallizenzen.de/tools/metadaten> (konsultiert am 13.09.2008)

als Teile der Datenbank diesen Individualcharakter aufweisen. Die Metadaten, die dem sicheren Auffinden des Artikels in der Datenbank dienen, werden so auch als Teil dieses Werkes angesehen. Die schweizerische Rechtsliteratur betont, dass diese gerade dort, wo Individualcharakter und Spielraum durch technische Gegebenheiten sehr eng sind, trotzdem als eine schöpferische Individualleistung am Werk erkennbar sind und damit mehr als eine bloße handwerkliche Leistung vorliegt.⁸⁹

Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes von Metadaten einer Bibliothek wurde noch nie vom Bundesgericht entschieden. Es gibt aber Entscheidungen kantonaler Gerichtsinstanzen, die den Werkcharakter bei einem Arzneimittelkompendium⁹⁰ und einer Telefonbuch-CD⁹¹ verneint haben. Diese Urteile mögen, auch wenn sie nicht vom Bundesgericht gefällt wurden, als Indiz dienen.

In der deutschen Literatur ist G. Beger⁹² der Auffassung, dass den Metadaten der Urheberrechtsschutz versagt bleiben sollte, da diese durch Software erstellt werden können und ihnen daher der individuelle Charakter nicht zusteht. Trotzdem bleibt die Gesamtheit der Metadaten einer Datenbank urheberrechtlich geschützt, doch dürfen, gestützt auf § 87e UrhG, die Entnahme von unwesentlichen Teilen einer Datenbank weder untersagt noch vertraglich ausgeschlossen werden.

Der deutsche Bibliotheksverband e.V. und der Börsenverein des deutschen Buchhandels haben sich in einem Briefwechsel darüber verständigt, was zur Kataloganreicherung von Bibliotheken verwendet werden darf:⁹³

- Titelblatt (Innentitel, nicht Cover)
- Inhaltsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Sachregister
- Personenregister
- Ortsregister

Dazu gehören die Abstracts wissenschaftlicher Werke ausdrücklich *nicht*.

⁸⁹ Barrelet D., Egloff W. op. cit. S.15-24

⁹⁰ Zivilgerichtspräsidium Basel Stadt (ZIGerBS) vom 20.1.2004, S. 490ff

⁹¹ Bezirksanwaltschaft (BA) Winterthur vom 27.10.1999, S.98f

⁹² opt. cit , S. 51

⁹³ Beger G. op. cit. S.167f

Von diesem Briefwechsel profitieren bereits gewisse wissenschaftliche Bibliotheken in der Schweiz, sofern sie Unterlizenznehmer von deutschen Universitätsbibliotheken sind.

Der so genannte Coverscan (Buchumschläge, Cover) und die Darstellung im Internet wurde durch eine befristete Vereinbarung bis Ende 2009 zwischen dem deutschen Bibliotheksverband e.V. und der VG Kunst in Frankfurt/Main vorläufig geregelt⁹⁴.

Für Lizenzverträge sollten der Punkt der Metadaten und die des Coverscans für die Kataloganreicherung ausdrücklich vertraglich geregelt werden, da die Rechtsauffassungen in den einzelnen Ländern hierzu sehr verschieden sind.

⁹⁴ Beger G. op. cit. S.164f

10. Nationallizenzen in anderen Ländern

10.1 Deutschland

Aus (Deutsch-)Schweizer Sicht ist der deutsche Umgang mit den Nationallizenzen besonders interessant. Denn neben der gemeinsamen Teilnahme am länderübergreifenden Konsortium GASCO (German, Austrian and Swiss Consortia Organisation), werden nicht selten auch zwischen den einzelnen Hochschulbibliotheken selber enge Beziehungen in Form von bilateralen Vereinbarungen im Bereich der Lizenzierung gepflegt. Schlussendlich bietet das deutsche Modell aber auch eine Art Orientierungshilfe, um sowohl positive als auch negative Effekte zur Kenntnis zu nehmen und aus ihnen die richtigen Schlüsse zu ziehen. Nicht vergessen darf man die Tatsache, dass sich natürlich die beiden Nachbarländer Deutschland und die Schweiz als direkte Konkurrenten im Standortwettbewerb der besten Rahmenbedingungen für die Spitzenforschung gegenüberstehen. Nicht ausser Acht gelassen werden sollte auch, dass – aus der Perspektive der Verlage – die Schweiz einem mittelgrossen Bundesland entspricht und schweizerische Nationallizenzen eine ganz andere wirtschaftliche Beurteilung erfahren könnten.

Das deutsche Lizenzierungsmodell wurde im Rahmen dieser Studie schon einige Male erwähnt (z.B. im Kapitel 7.1.6). Die federführenden Institutionen sind dabei die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie acht ausgewählte und fachübergreifende Sondersammelgebiets-Bibliotheken (SSG) für die inhaltliche Begleitung, d.h. konkret die Erstellung von Produktvorschlägen. *„Das Konzept der „Nationallizenzen“ ist zunächst einmal als Weiterentwicklung des seit vielen Jahrzehnten bestehenden Sondersammelgebietsprogramms zu verstehen. Dort ging es schon immer darum, die wissenschaftlich relevante Literatur zumindest an einer Stelle in Deutschland so umfassend wie möglich zu sammeln und – ganz wichtig – auch überregional zur Verfügung zu stellen.“*⁹⁵ Den SSG übergeordnet wurde eine Kerngruppe von Staats-, Universitäts- und Fachbibliotheken, die für die Koordinierung und die konkrete Aushandlung der Verträge zur Verfügung stehen. Diese Bibliotheken verfügten zu Beginn des Projekts grösstenteils bereits über Erfahrung im Bereich der Lizenzierung bzw. in der Führung regionaler Konsortien.

⁹⁵ Bauer B., Dugall B.: Nationallizenzen: Konzept, Umsetzung und Perspektiven eines Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Lizenzierung von digitalen Textsammlungen für den Wissenschaftsstandort Deutschland: 10 Fragen von Bruno Bauer an Berndt Dugall, S. 2

Seit 2004 hat die DFG weit mehr als 50 Mio. Euro für die nationale Lizenzierung elektronischer Zeitschriftenarchive, umfangreicher digitaler Textkorpora und Spezialdatenbanken aufgewandt.⁹⁶ Der Fokus richtete sich in einer ersten Phase auf abgeschlossene Sammlungen, bevor man sich die Lizenzierung laufender elektronischer Zeitschriften zum Ziel setzte. Ausserdem wurde zunächst auch auf die Deckung des so genannten „Spitzenbedarfs“ für die jeweiligen Fachbereiche ausdrücklich Wert gelegt.

In dieser ersten Phase wurde allerdings keinem Masterplan gefolgt. Die DFG stellte neben der Finanzierung lediglich die Rahmenbedingungen zur Verfügung, von denen ausgehend in Einzelverhandlungen mit den Verlagen eine gemeinsame Verständigungsbasis gefunden werden musste. Zur Anwendung kam dabei in der Regel ein Kostenmodell, das den Absatzmarkt über einen Multiplikator maximal anzunehmender Abnehmer darstellte. Von dieser Kostenbasis ausgehend wurden dann die einzelnen Preise verhandelt. Die Verträge wurden über einen Repräsentanten der Kerngruppe und mit dessen Sitz als Vertragsort ausgehandelt. Zu beachten ist dabei, dass a priori ein dauerhaftes Archivrecht bzw. ein lokales Hosting zu unumgänglichen Vertragsbedingungen gezählt wurden.

Daraus erklärt sich, dass den Nutzern in der Regel sämtliche Rechte (wie Anzeige, Ausdrucken, Download und Fernleihe) eingestanden wurde. In abweichenden Fällen (dies betrifft insbesondere E-Books) wurden spezielle Nutzungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig kam es bei laufenden Inhalten zu Cross-Access- Vereinbarungen.

Zu den berechtigten Nutzern zählen primär Studierende und Mitarbeitende von Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen. Der Fernzugriff ist ebenfalls gewährleistet. Ausserdem wurde von Anfang an gefordert, dass sich auch *„wissenschaftlich interessierte Privatpersonen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland persönlich für den kostenlosen Zugriff registrieren lassen können, falls ihnen der Zugang über ein Universitätsnetz oder das gesicherte Netz einer Bibliothek nicht zur Verfügung steht.“*⁹⁷ Sowohl der Fernzugriff der Bibliotheksbenutzer als auch die Einzelnutzungsrechte (eine notwendige Bedingung war lediglich der Wohnsitz in Deutschland) wurden dann auch realisiert, wenngleich letztere keine signifikante Nutzergruppe darstellen.

Schnell wurde dabei erkennbar, dass es nach einer ersten Phase einige Herausforderungen für die Zukunft gibt: *„Unter Berücksichtigung der umfassenden Verfügbarkeit*

⁹⁶ Bunzel J.: Stellenwert der Information im nationalen und internationalen Wettstreit der Hochschulen

⁹⁷ Wiesner M.: Fachdatenbanken im deutschlandweiten Zugriff: Die Umsetzung eines Nationallizenz-Modells.

von Nationallizenzen wird man zukünftig vermutlich in starkem Maße auf das individuelle Bedarfs- und Nutzungsmodell der einzelnen Einrichtung eingehen müssen, besonders wenn man an die Literaturzuordnung in Spitzen- und Grundbedarf Konsequenzen ökonomischer oder anderer Art anknüpfen will. Dabei stellt sich natürlich die Frage nach der Feststellung des individuellen Bedarfs einer einzelnen Einrichtung. Schließlich wirkt das gesamte digitale, also nicht nur die aus DFG-Mitteln erworbenen Objekte, lizenzgetragene überregionale Angebot und die darüber hinaus durch Open Access z.B. in Repositorien verfügbar gemachten Materialien zahlreiche ökonomische und administrative Koordinationsprobleme auf, die sukzessive zu lösen sind.“⁹⁸

Aus diesem Hintergrund ist verständlich, dass das Projekt der nationalen Lizenzierung in Deutschland nicht als abgeschlossenes Projekt zu betrachten ist und sich mittlerweile ein dreigliedriges Modell unterschiedlicher Förderlinien herausgebildet hat:

- a) eine Vollfinanzierung von Backfiles, im internen Sprachgebrauch als „Classics“ bezeichnet, die dem in dieser Studie beschriebenen Ansatz entspricht;
- b) ein differenziertes Beteiligungsmodell für „recent backfiles“, bei dem es zu einer Eigenfinanzierung der antragstellenden Institution mit zusätzlicher Förderung der DFG kommt und das wiederum dem Modell eines nationalen Konsortiums entgegenkommt;
- c) einer Vollfinanzierung für Produkte ohne Archivrechte (bspw. JSTOR⁹⁹), wobei unklar ist, ob dieses Modell dauerhaft weitergeführt werden soll.

Nicht ausser Acht sollte auch gelassen werden, dass unter Federführung der „Allianz der Wissenschaftsorganisationen“¹⁰⁰ das Projekt „Nationales Hosting“ begonnen wurde, welches mit dem Schwerpunkt der dauerhaften Archivierung sowohl Angriffspunkte als auch Überschneidungen mit dem Projekt der Nationallizenzen aufweist.

Unklar bzw. äusserst fraglich ist allerdings, ob die Finanzierung der Nationallizenzen auch ohne millionenschwere Sondermittelbeiträge durch die DFG dauerhaft garantiert werden können. Klar erkennbar ist, dass die DFG weiterhin an dem Projekt interessiert

⁹⁸ Rutz R.: Nationallizenzen aus Sicht und im Förderspektrum der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG): Grundlagen und Einbindung in die Förderstrukturen

⁹⁹ Journal STORage: Das kostenpflichtige Online-Archiv enthält retrodigitalisierte Zeitschriften (v.a. aus den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften).

¹⁰⁰ Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen veröffentlicht Stellungnahmen zu forschungspolitischen Themen. 2008 wurde die Schwerpunktinitiative "Digitale Information" gestartet, in der sich der Verbund auf eine enge Zusammenarbeit in diesem Bereich einigten (Quellen: Wikipedia; Bertelmann).

ist, sich genauso eindeutig aber nicht dauerhaft binden will. Von daher ist langfristig davon auszugehen, dass bei einem Rückzug der DFG und einer nicht organisierbaren bundesweiten Finanzierung das reine Konsortialmodell eine Renaissance erleben wird.

Unterschätzt wurde sicherlich die Aufbereitung der Metadaten. Zwar spielt die Anreicherung bei einem Zugriff auf Volltexte eine zu vernachlässigende Rolle, die Verwaltung, Konvertierung und der nachgeordnete Transfer der Metadaten an die Konsortialmitglieder sind allerdings mit einem speziellen Personalaufwand verbunden. Es ist davon auszugehen, dass eigene Algorithmen für die Bewerksstellung dieses Prozess bei der Verbundzentrale in Göttingen, die diese Aufgabe übernommen hat, erstellt wurden. Daraus erklärt sich auch der gesonderte Förderantrag der Verbundzentrale zur Deckung dieses Personalbedarfs. Diesem Antrag wurde mittelfristig seitens der DFG zugestimmt, die langfristige Sicherung bleibt jedoch ungeklärt.

Ähnliches gilt für die Verwaltungskomponente, die die Zugriffsberechtigungen regelt. Hier konnte auf ein Content-Management-System der Verbundzentrale in Göttingen zurückgegriffen werden, das für die Nationallizenzen erweitert bzw. differenziert wurde.

Mit der Einführung von Nationallizenzen hat Deutschland in Sachen flächendeckende Literaturversorgung im internationalen Vergleich beträchtlich aufgeholt und zählt nun in dieser Hinsicht weltweit zu den führenden Nationen. Rückblickend wird das Projekt als zukunftsweisend und entsprechend der digitalen Medienwelt mit seinen wissenschaftlichen Nutzern als „adäquat“¹⁰¹ beurteilt. In der Gesamtheit handelt es sich um eine bunte Mischung unterschiedlicher Produkte (u.a. retrodigitalisierte Zeitschriften, Volltextdatenbanken, historisches Aktenmaterial, E-Books), die interessanterweise nicht unbedingt eine Deckung der Spitzennutzung garantiert, sondern vielmehr eine Versorgung der wissenschaftlichen Welt in ihrer Breite anstrebt.

10.2 Österreich

In Österreich fehlt ein vergleichbares Programm zur Förderung der Forschungsstruktur sowie ein nationale Stelle für die Finanzierung, wie es die DFG in Deutschland repräsentiert.¹⁰² Eine besondere Herausforderung stellten in der Vergangenheit zudem veränderte Rahmenbedingungen dar, die sich in Österreich aus der neuen Organisation

¹⁰¹ Rutz R. op. cit.

¹⁰² Bauer B.: Nationallizenzen: ein Desiderat in Österreich

der Universitäten ergeben haben und sich auch auf die Arbeit der Konsortien auswirken.¹⁰³

Dennoch versucht man mit der „Kooperation E-Medien Österreich“ die Intensivierung der Zusammenarbeit von Bibliotheken, Archiv-, Informations- und Forschungseinrichtungen im Bereich der Nutzung von E-Ressourcen voranzutreiben. Angestrebt werden der koordinierte Kauf- und Lizenzerwerb von Datenbanken, elektronischen Zeitschriften, elektronischen Büchern und die koordinierte Administration dieser Ressourcen. Operativ unterstützt wird die Kooperation bei ihren Aufgaben von der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service GmbH (OBVSG), wo auch die zentrale Koordinationsstelle angesiedelt ist.¹⁰⁴

Ausserdem bemühte man sich im Kontext einzelner deutscher Nationallizenz-Verhandlungen, entsprechende Lösungen auch für Österreich zu erreichen (z.B. Nature-Archive).

Die Finanzierung gilt allgemein als grösste ungeklärte Frage. Grundsätzlich wird entscheidend sein, „*ob es gelingt, die politischen Entscheidungsträger von der Notwendigkeit zu überzeugen, dass Informationsinfrastrukturenförderung eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunft eines Landes als Forschungsstandort darstellt.*“¹⁰⁵

10.3 Frankreich

1999 wurde in Frankreich das Konsortium „Couperin“ gegründet. Ein Ziel war es, mit den Verlagen möglichst tiefe Preise für die elektronischen Zeitschriften zu verhandeln. Ferner ist man bemüht, ein nationales Netz „*de compétences et d'échanges en matière de documentation électronique notamment concernant les politiques d'acquisitions, les plans de développement de collections, les systèmes d'information, les modèles de facturation des éditeurs, l'ergonomie d'accès, les statistiques d'usage...*“¹⁰⁶ aufzubauen. Aktuell partizipieren am Konsortium über 200 Institutionen, wovon die grosse Mehrzahl aus Universitäten und weiteren Bildungsinstitutionen besteht.

„Couperin“ strebt seit Jahren eine nationale Lizenzierung für elektronische Ressourcen an. Nachdem es einige Zeit beansprucht hat, um die politischen Entscheidungsträger von der Notwendigkeit zu überzeugen, ist bislang die Finanzierungsfrage noch nicht

¹⁰³ Reinhardt W., Hartmann H., Piguet A.: 5 Jahre GASCO
¹⁰⁴ <http://www.konsortien.at/about.asp> (konsultiert am 13.09.2008)

¹⁰⁵ Bauer B.: Nationallizenzen: ein Desiderat in Österreich
¹⁰⁶ http://www.couperin.org/article.php3?id_article=14 (konsultiert am 13.09.2008)

gelöst. Das angestrebte Finanzierungsmodell sieht eine Aufteilung seitens staatlicher Fördermittel und der beteiligten Institutionen vor,¹⁰⁷ entspricht damit allerdings weniger den bislang üblichen, rein etatistischen bzw. zentralen Förderungsansätzen der französischen Republik, woraus sich die zeitlichen Verzögerungen der Realisierung begründen lassen.

10.4 Grossbritannien

In Grossbritannien wurde schon verhältnismässig früh überlegt, wie der zukünftige Umgang mit elektronischen Ressourcen gelöst werden soll. Der so genannte „Follett Report“ gilt hierfür als wichtige Grundlage. Eine der Kernaussagen war dabei: „*The exploitation of IT is essential to create the effective library service of the future*“.¹⁰⁸ Daraufhin kam man zu folgendem Schluss: „*a pilot initiative between a small number of institutions and a similar number of publishing houses should be sponsored by the funding councils to demonstrate in practical terms how material can be handled and disitributed electronically.*“¹⁰⁹

Aktuell gibt es in Grossbritannien verschiedene Typen von Bibliothekskonsortien, welche sich auf elektronische Inhalte fokussieren. Neben regionalen und fachspezifischen gibt es auch Konsortien, die auf nationaler Ebene agieren.

Das „Combined Higher Education Software Team (CHEST)“ befasst sich seit 1988 mit der nationalen Lizenzierung elektronischer Ressourcen. So konnte man in den 1990er Jahren eine nationale Lizenz für die „Institute for Scientific Information (ISI) Citation Indexes“ abschliessen.¹¹⁰ Heute bietet CHEST eine breite Palette von elektronischen Inhalten, wie Datenbanken, E-Journals im Volltext und E-Books. Es handelt sich dabei um so genannte „site licences“, welche allen Studierenden und Mitarbeitern einer teilnehmenden Institution innerhalb und ausserhalb des Campus den Zugriff erlauben.

1995 wurde das Projekt „Pilot Licence Site Initiative (PLIS)“ gestartet, welches sich ursprünglich mit der Lizenzierung von Print-Journals beschäftigte, wobei jedoch die elektronischen Inhalte immer bedeutender wurden. Als Nachfolgeprojekt entstand dann 1999 die erste „National Electronic Site Licence Initiative (NESLI)“, welche die Lizen-

¹⁰⁷ Colcanap G. : *Re: questions sur les licences nationales* (Email)

¹⁰⁸ <http://www.ukoln.ac.uk/services/papers/follett/report/ch1.html> (konsultiert am 13.09.2008)

¹⁰⁹ Borin J.: *Site license initiatives in the United Kingdom : the PSLI and NESLI experience*, S. 42

¹¹⁰ ICOLC: *Consortia in Europe: describing the various solutions through four contry examples*, S. 359

zierung elektronischer Inhalte für die „higher and further education and research communities“ auf nationalem Niveau weiter vorantrieb. Inzwischen übernahm die in diesem Zusammenhang wichtigste Institution „Joint Information Systems Committee (JISC)“, gegründet von der „Higher Education Funding Councils of England (HEFCE)“, die Verhandlungsführung. Das JISC startete im Jahr 2004 das Nachfolgeprojekt NESLI2.¹¹¹

10.5 USA

Im Vergleich zur Schweiz begann die Diskussion betreffend Umgang mit elektronischen Ressourcen ebenfalls sehr früh. Sowohl das Aufkommen digitaler Information als auch die konsortialen Zusammenschlüsse der Bibliotheken wurden vorab in den USA als neue Chancen und Möglichkeiten angesehen, um effizienter mit den Kosten umgehen zu können.

Der von den wissenschaftlichen Verlagen angebotene „Big Deal“ gab bei den zahlreichen Mitgliedern regionaler, bundesstaatlicher aber auch institutioneller Konsortien regelmässig zu Diskussionen Anlass: „*While the big deal may offer more titles to a library, it also reduces the library's flexibility in using its acquisition budget and makes it difficult to cancel titles.*“¹¹² Ausserdem wird betont, dass dadurch die so genannten „not-for-profit und society journals“ ebenfalls enorm unter Druck geraten, obwohl „*as a whole, these journals are higher quality and lower cost and far more cost effective than commercially published journals. If librarians have free choice, they will choose the cost-effective journals that publish high-quality and cutting-edge research.*“¹¹³

Darüber hinaus sorgte man sich, dass von den Hochschulbibliotheken entsprechende Konzepte betreffend Langzeitarchivierung und dauerhaftem Zugriff auf die digitalen Inhalte lange vernachlässigt wurden: „*One recent survey found that over 70 % of US academic libraries have no plan for the long-term preservation and use of licensed digital resources.*“¹¹⁴

Ein Nationallizenzenkonzept, welches für die gesamten Vereinigten Staaten existiert, wurde bei den Recherchen dieser Studie nicht gefunden. Allein die geografische Grösse unterscheidet die USA von den europäischen Staaten grundlegend und macht einen

¹¹¹ <http://www.nesli2.ac.uk/index.htm> (konsultiert am 13.09.2008)

¹¹² Dewey B. in: Drake M.: Academic libraries are alive and thriving: interviews with four academic library directors, S. 8

¹¹³ English R. in: Drake M.: Academic libraries are alive and thriving, S. 8

¹¹⁴ Aus Burrows T.: Brave New World or plus ça change?: electronic journals and the academic library, S. 170

landesweiten Ansatz nicht einfach. Betrachtet man hingegen die Staaten und Regionen im Einzelnen, stellt man fest, dass hier zum Teil eine enge und fruchtbare konsortiale Zusammenarbeit entstanden ist. Konsortien wie „The Ohio Library and Information Network (Ohio LINK)“, „The NorthEast Research Libraries consortium (NERL)“, „State-wide California Electronic Library Consortium (SCELC)“ sind vor allem auch im Bereich „electronic content licensing“¹¹⁵ aktiv. „Expanding access to articles“ ist eine Strategie welche dabei gezielt verfolgt werden soll: *„OhioLink and other consortia continue to develop still evolving models of journal purchasing that allow libraries to substantially leverage their collection expenditures while dramatically increasing access to the universe of journal literature.“*¹¹⁶

10.6 Dänemark

In Dänemark ist die DEFF (Danmarks Elektroniske Fag- og forskningsbibliotek) bestrebt, für die Endnutzer optimale Voraussetzungen durch Bibliotheks Kooperationen, gemeinsame Projekte und der Instandsetzung von angepasster Infrastruktur zu garantieren.

Die Lizenzierungsstrategie basiert auf einem nationalen Konzept: *„The solution is a national cooperation that will make the purchasing process and administration of the licenses more effective, plus will obtain as much information as possible at the lowest possible cost. The cooperation is also international to obtain the best prices and conditions possible.“*¹¹⁷

In diesem Zusammenhang ist das dänische Urheberrecht interessant, weil darin für die Lizenzverhandlungen von elektronischen Inhalten die Festlegung von so genannten „Globallizenzen“ vermerkt ist. Die entsprechenden Vertragskonditionen zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer sind also „global“ und unabhängig von der Grösse der Bibliotheken gültig. Eine solche Regelung gibt es weder in der Schweiz noch in Deutschland.

Die „Danish Agency for Libraries and Media“ mit Sitz in Kopenhagen koordiniert zudem das internationale Projekt „Knowledge Exchange“ mit dem Ziel *„to improve the digital infrastructure for information and communication technology as it relates to the re-*

¹¹⁵ <http://www.library.yale.edu/consortia/icolcmembers.html> (konsultiert am 13.09.2008)

¹¹⁶ Kohl D. F., Sanville T.: More bang for the buck: increasing the effectiveness of library expenditures through cooperation, S. 394

¹¹⁷ <http://www.deff.dk/content.aspx?catguid={CA2F3154-6AA6-4FAB-8C7B-4F8CFD34CA5F}> (konsultiert am 13.09.2008)

*search and university library sectors.*¹¹⁸ An dieser länderübergreifenden Vereinbarung, welche vorläufig von 2005-2008 gültig ist, partizipieren neben der dänischen DEFF auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), das Joint Information Systems Committee (JISC) und die SURFfoundation aus den Niederlanden.

118 <http://www.knowledge-exchange.info/Default.aspx?ID=68> (konsultiert am 13.09.2008)

11. Szenarien für die Einführung von Nationallizenzen in der Schweiz

Für die Realisierung der Nationallizenzen lohnt es sich im Voraus, verschiedene organisatorische sowie konzeptuelle Aspekte und Varianten in Erwägung zu ziehen. Die Federführung des Projekts und die daraus folgenden Verantwortungsbereiche haben entscheidenden Einfluss auf das im Anschluss zu wählende Finanzierungsmodell. Dieses wiederum muss bei den potenziellen Förderinstitutionen und Geldgebern beantragt werden.

Deshalb werden nun einige Szenarien erläutert, welche unter Berücksichtigung der zuvor in dieser Studie dargestellten Rahmenbedingungen in der Schweiz aus der Sichtweise der Verfasser dieser Studie in Frage kommen.

11.1 Verwendung bestehender Strukturen: zentrale Verhandlungsführung durch das Konsortium

11.1.1 Grundgedanke

Der Grundgedanke dieses Szenario ist die gezielte Nutzung bestehender Strukturen, welche von den beteiligten Institutionen als wichtige Voraussetzung schon anerkannt sind. Diese gefestigten Strukturen dienen als Basis, um den weiteren Bedarf an finanziellen und personellen Ressourcen zu berechnen und anschliessend zu beantragen.

11.1.2 Federführende und beteiligte Institutionen

Für die Federführung und Koordination des Nationallizenzenprojekts bietet sich primär das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken an. Sowohl Erfahrung bzw. Know-how als auch die dafür notwendige übertragene Kompetenz durch seine Primärpartner prädestinieren das Konsortium für diese Rolle. Diese wird schon heute bei den entsprechenden Lizenzverhandlungen mit den Verlagen erfolgreich wahrgenommen. Es handelt sich also um ein Modell mit zentraler Verhandlungsführung und unterscheidet sich diesbezüglich vom deutschen Modell.

Für die Umsetzung sind zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen für das Konsortium notwendig. Die aktuell fünf Mitarbeiter, welche u.a. für die Lizenzierung zuständig sind, reichen nicht aus, flächendeckend Lizenzverhandlungen im Kontext eines Nationallizenzenprojekts zu führen, zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben des Konsortiums.

Neben dem Ausbau und der Übertragung der Kompetenz für die Verhandlungsführung muss geklärt werden, wer die beantragten Lizenzprodukte auswählt. Zur Vermeidung einer zu grossen Machtfülle sollte ein zuständiges Gremium für die Selektion der Anträge geschaffen werden. Vorgeschlagen wird ein Komitee „Auswahl Nationallizenzen“, das aus zyklisch gewählten Mitgliedern der Primärpartner, aus Vertretern des Konsortiums (Lenkungsausschuss, Projektleitung) sowie der Förderer und Geldgeber besteht. Zusätzlich könnten externe Experten beratend herbeigezogen werden, um rechtliche Fragen betreffend Auswahl der Produkte zu klären. Das bisherige Auswahlverfahren mit dem Ranking, bei dem die beteiligten Hochschulbibliotheken ihre Lizenz-Anträge nach Priorität beurteilen und einreichen, kann beibehalten werden. Die Kombination aus Komitee und Ranking-Verfahren legitimiert den Auswahlprozess der Nationallizenzen gegenüber den teilnehmenden Partnern und den Endnutzern.

Für die Aufbereitung der Metadaten und den Nachweis der Nationallizenzen verfügt das Konsortium in seiner heutigen Form nicht über die notwendigen Ressourcen. Deshalb muss dieser Prozess entweder an eine kompetente Institution delegiert oder die geeignete Infrastruktur neu aufgebaut werden. Letztere Variante ist zweifelsohne kostspieliger, aufwändiger und letztlich unrealistisch. Die Gründung einer der im schweizerischen Recht vorgesehenen Gesellschaftsform (GmbH oder besser AG) hätte für die Geschäftsstelle den Vorteil, eine rechtlich klare Verteilung der Aufgaben zwischen der jetzigen Geschäftsstelle des Konsortiums und den daran beteiligten Bibliotheken einzuführen. Für die Bibliotheken hätte sie den Vorteil einer Haftungsbegrenzung in der Höhe des eingezahlten Gesellschaftskapitals.

Bei der Nutzung von Synergien könnten konkret die über eine gute technische Infrastruktur verfügende ETH-Bibliothek, welche die Geschäftsstelle des Konsortiums besetzt, oder auch direkt das E-lib.ch-Projekt „Swissbib“ als zentrale Sammelstelle in Erwägung gezogen werden. Eine eigens geschaffene Oberfläche für den Nachweis der Metadaten zu den Nationallizenzen wäre sehr benutzerfreundlich und als „Marketing-Instrument“ hilfreich. Zuvor muss allerdings mit den Lizenzgebern vertraglich vereinbart werden, dass die Inhalte nach deren Freischaltung auf dem jeweiligen Verlags-Server abrufbar sind und gleichzeitig an einer zentralen Stelle bei den Lizenznehmern „gehostet“ werden dürfen.

Im Bereich der Langzeitarchivierung und des dauerhaften Zugriff der Nationallizenzen kann das ebenfalls beim Konsortium angegliederte Projekt „E-Archiving“ herangezogen werden.

11.1.3 Förderinstitutionen: Beschaffung der Ressourcen

Als Förderinstitutionen kommen für dieses Szenario die KUB, die CRUS, die SUK sowie der SNF und die KTI in Frage. Da die KUB hinter dem Konsortium steht und u.a. bereits für dessen Controlling zuständig ist, bietet sie sich als erster Ansprechpartner an. Schliesslich werden die KUB und ihre Bibliotheken im Endeffekt zu den grossen Profiteuren eines erfolgreichen Nationallizenzenprojekts gehören. Die KUB ist daher aufgefordert, intensives Lobbying zu betreiben, um sich dadurch bei der CRUS und der SUK Gehör zu verschaffen. Via diese beiden Gremien könnten die finanziellen Anträge für eine Anschubfinanzierung über das Universitätsfördergesetz (UFG) eingereicht werden. Hauptargument bzw. Hauptaufgabe muss sein, das Nationallizenzenprojekt im Bereich der „Strategischen Planung 2008-2011 der Schweizer Universitäten“ der CRUS anzusiedeln, bei der es um den geförderten Zugang zur wissenschaftlichen Information geht.

Der SNF könnte seinerseits in der Schweiz eine ähnliche Rolle einnehmen wie der DFG in Deutschland, indem er durch eine einmalige Anschubfinanzierung für die Lancierung des Nationallizenzenprojekts einsteht.

Die Finanzierungsmöglichkeit über die KTI wurde bereits in Kapitel 3.1.3.2 geschildert.

11.1.4 Pilotprojekt: Konzentration auf eine Disziplin

Für die „Pilotphase“ empfiehlt sich für die Verhandlung der Nationallizenzen die Konzentration auf ein Wissensgebiet, in welchem der grösste Handlungsbedarf vorhanden ist.

Diese Vorgehensweise erlaubt es, innerhalb eines kleinen und übersichtlichen Rahmens sowohl positive als auch negative Effekte zu evaluieren und deren Ursachen nachzugehen. Die wertvollen Erkenntnisse und Erfahrungen können adaptiert werden und dienen somit der erfolgreichen Fortsetzung des Projekts.

11.1.5 Stärken und Schwächen des Szenarios

11.1.5.1 Stärken

Generell besteht hier die grosse Chance, die erfolgreiche Lizenzierungsarbeit des Konsortiums zu intensivieren, um dieses gleichzeitig in seiner Funktion längerfristig zu stützen und zu legitimieren.

Zu den Stärken des Szenarios mit zentraler Koordination durch das Konsortium zählen Stärkung und Festigung bestehender Strukturen. Da sich der (finanzielle) Aufwand für

die Schaffung neuer Gremien in Grenzen hält, können Mehrkosten reduziert werden. Das Konsortium ist als Koordinationsstelle und Verhandlungsführer mit der Lizenzierung bestens vertraut, wodurch auch bei der Rekrutierung und Schulung von qualifiziertem Personal das Projekt-Budget minimal belastet wird. Denn anders als in Deutschland, wo die SSG-Bibliotheken die Lizenzverhandlungen jeweils selber übernehmen, fehlen vielen Hochschulbibliotheken in der Schweiz die dafür notwendigen Mittel.

11.1.5.2 Schwächen

Schwierigkeiten könnte die Beantragung für den Ausbau der finanziellen und personellen Ressourcen bereiten. Die langfristig gesicherte Finanzierung der ausgehandelten Lizenzen, ist allgemein die grösste Herausforderung für die Realisierung dieses Szenarios. Da die finanziellen Mittel der Hochschulbibliotheken beschränkt sind, sollten der Bedarf an aktueller Literatur, Fachdatenbanken, E-Books und den Backfile-Archiven gleichmässig berücksichtigt werden.

Eine einseitige Fokussierung auf die Backfiles wird sowohl bei den Konsortiumsteilnehmern als auch bei den Trägern mit Sicherheit auf Widerstände stossen. Konkret spielt deshalb der Wille der Träger und Förderer eine entscheidende Rolle: Sind diese bereit, dem Konsortium mehr Handlungsspielraum zu übertragen und es damit zu fördern und zu stärken? Oder möchten diese ein eigenes, genehmeres Gremium einsetzen, mit der Argumentation, dass das Konsortium alleine nicht über genügend Infrastruktur und Kompetenzen verfügt und neue Strukturen ohnehin nötig sind? Andererseits braucht es von den Hochschulbibliotheken auch ein Bekenntnis für die Fortsetzung der nationalen Kooperation. Überhaupt ist somit ein Grundsatzentscheid gefordert, um die Zukunft und den Status des Konsortiums zu klären.

11.2 Schaffung neuer Strukturen: Dezentrale Verhandlungsführung durch die einzelnen Hochschulbibliotheken

11.2.1 Grundgedanke

Die Schweiz orientiert sich am DFG-Modell Deutschlands, wo einzelne ausgewählte Hochschulbibliotheken (SSG-Bibliotheken) gemäss Fachgebiet, Erfahrung und Ressourcen direkt mit den Verlagen verhandeln. Die Verantwortung für die Lizenzverhandlungen wird im Voraus von einer übergeordneten Stelle eindeutig definiert und an die jeweilige Institution übertragen. Daraus abgeschlossene Abkommen beziehungsweise Verträge sind danach für alle Teilnehmer gleichermassen als Nationallizenz gültig.

11.2.2 Federführende und beteiligte Institutionen

Für dieses Szenario ist bei den Abteilungen der betreffenden Hochschulbibliotheken, welche für die Erwerbung und Lizenzierung zuständig sind, personeller Ausbau notwendig. Denn qualifiziertes Personal ist im Hinblick auf die schwierigen Verhandlungen mit den Verlagen unerlässlich. Das Konsortium verliert somit seine bisherigen Verhandlungskompetenzen für die Lizenzierung elektronischer Inhalte, wird aber weiterhin für die Aufgaben im Bereich Beratung, Help-Desk und Schulung gebraucht.

Trotz oder gerade wegen dieses dezentralen Ansatzes braucht es eine gemeinsame Koordinationsstelle als Gremium. Dieses legt Standards, Rahmenbedingungen und damit generell den Verhandlungsspielraum der einzelnen Bibliotheken (Verhandlungsführer) fest. Wie im ersten Szenario wird dieses Gremium von einer „Arbeitsgruppe Nationallizenzen“ mit zyklisch gewählten Mitgliedern der Primärpartner und Verhandlungsführer sowie aus Vertretern des Konsortiums (Lenkungsausschuss, Projektleitung) und der Förderer und Geldgeber geführt, welche sich für die Auswahl der Lizenzanträge absprechen. Die Anträge werden entweder über das bewährte Umfrageverfahren mit Ranking oder direkt durch jene Bibliotheken eingereicht, welche in einem weiteren Schritt die entsprechenden Verhandlungen führen. Ausserdem sollte die Budgetplanung und somit die Kostenrechnung ebenfalls zentral koordiniert und reguliert werden.

Die Aufgabenteilung steht auch bei der Handhabung der Metadaten und dem Bereitstellen der technischen Infrastruktur im Vordergrund. So wäre es ideal, wenn in Absprache eine oder mehrere der teilnehmenden Hochschulbibliotheken ihren Partnern die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen könnten. Weitere Optionen bieten eine Angliederung oder Zusammenarbeit an „Swiss-Bib“ (E-lib.ch) oder an das Projekt „E-Archiving“ des Konsortiums.

11.2.3 Förderinstitutionen: Beschaffung der Ressourcen

Als Förderinstitutionen kommen übergeordnet der SNF, dann aber auch die KTI, die KUB, CRUS und die SUK sowie die einzelnen Universitäten und Kantone als Träger der Hochschulbibliotheken in Frage. Letztere, weil an den kantonalen Hochschulbibliotheken durch den erweiterten Handlungsspielraum zusätzliche finanzielle Mittel für qualifiziertes Personal und Infrastruktur notwendig sind.

11.2.4 Stärken und Schwächen

11.2.4.1 Stärken

Das Szenario der dezentralen Verhandlungsführung fügt sich in den föderalistischen Schweizer Kontext ein. Die aktiveren und führenden Hochschulbibliotheken im Bereich „Digitale Inhalte und Lizenzierung“ erhalten zusätzliche Kompetenzen und profilieren sich dadurch auf dem nationalen und internationalen Markt, was deren Stellung zusätzlich verbessern kann. Dadurch, dass die Verhandlungsführung an die einzelnen Hochschulbibliotheken und deren eigenen Angestellten übertragen wird, können unter Umständen Finanzierungsprobleme einfacher gelöst werden.

11.2.4.2 Schwächen

Das Szenario widerspricht hingegen teilweise der heutigen Praxis, was die Lizenzierung von digitalen Inhalten in der Schweiz betrifft. Das Konsortium wird durch die dezentrale Verhandlungsführung umgangen. Falls ein solches Szenario Realität werden sollte, müssen Sinn und Zweck sowie der Status des Konsortiums gründlich hinterfragt und neu definiert werden. Indirekt würde man ausserdem zugestehen, dass der Grundgedanke von konsortialen Lizenzverhandlungen in der Schweiz und somit ein Kooperationsprojekt betreffend gemeinsamer Literaturversorgung gescheitert ist.

Neben der Verwerfung von bestehenden und etablierten Strukturen kann vermutet werden, dass unter dem Strich alleine die Kosten für die Rekrutierung von qualifiziertem Personal an den einzelnen Hochschulbibliotheken mindestens so hoch ausfallen wird wie eine entsprechende Aufstockung und Verwendung von vorhandenem Personal beim zentral agierenden Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken. Ausserdem besteht – was den Wissensstand und den Umgang digitaler Ressourcen angeht – das Risiko, dass die Diskrepanz zwischen den einzelnen Hochschulbibliotheken zunehmend grösser wird. Denn dieses Modell erzeugt automatisch aktivere und passivere Hochschulbibliotheken, welche zum Teil auch durch unterschiedliche finanzielle Möglichkeiten bestimmt werden. Anreize für die so genannten „Quersubventionierungen“, bei denen die „grossen“ Bibliotheken solidarisch die „kleinen“ mitfinanzieren, drohen darüber hinaus wegzufallen. Im Endeffekt besteht somit die Gefahr, zwischen den Institutionen eine Art soziales Gefälle entstehen zu lassen.

11.3 „Status quo“-Lizenzierung – dafür Ausbau der Dienstleistungen des Konsortiums und Förderung von Open Access

11.3.1 Grundgedanke

Die Entscheidungsträger verzichten auf ein Projekt der Nationallizenzen. Das Konsortium lizenziert weiterhin gemäss bestehendem Leistungsauftrag und fokussiert sich zusätzlich auf den Ausbau seiner übrigen (wichtigen) Dienstleistungen für die Partner. Eine weitere Konzentration und Neuausrichtung gilt der international und national zunehmend stärker werdenden Open-Access-Bewegung.

Die Anliegen der Verfechter der Nationallizenzen sind jenen der Open-Access-Bewegung ähnlich, weil im Endeffekt beide den öffentlichen, freien und umfassenden Zugang an wissenschaftlicher Literatur fordern. Dennoch darf man nicht vergessen, dass Nationallizenzen, egal in welcher Form, vor allem auch die Stellung der etablierten grossen Verlage erheblich stärken und sogar festigen würden. In diesem Sinn ist gleichzeitig eine Inkonsistenz zwischen den beiden Konzepten nicht zu verneinen.

11.3.2 Federführende und beteiligte Institutionen

Das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken bezieht auch in diesem Szenario eine wichtige Stellung. Deren Funktion als zentrale Koordinationsstelle in Lizenzierungsfragen verschiedener digitaler Inhalte soll auch für die Zukunft sichergestellt werden. Eine einseitige Fokussierung auf einen einzigen Tätigkeitsbereich (Lizenzierung von Backfiles) zu Lasten anderer Funktionen (z.B. Support und Schulung) muss jedoch vermieden werden. Deshalb braucht es zusätzliche Mittel, um die Qualität der übrigen Service-Leistungen wie Zugriff, E-Archivierung, Schulungen und Help-Desk stetig zu verbessern. Das Konsortium kann diese Dienstleistungen nicht für sich alleine beanspruchen. In dieser Beziehung muss vielmehr die Bereitschaft zur Kooperation mit möglichen Partnerinstitutionen bzw. Partneereinrichtungen (E-lib.ch, Switch, kantonale und eidgenössische Hochschulen, usw.) gefördert werden. Gerade in den Bereichen E-Archiving und Schulung des Bibliothekspersonals ist das Potenzial an Synergien gross. So impliziert das Beispiel von E-lib.ch mit seiner Vielfalt von zukunftsgerichteten Projekten im Bereich digitaler Inhalte mehrere Schnittstellen und logische Überschneidungen, welche durch gemeinsame Absprachen an Effizienz gewinnen könnten.

Die am Konsortium beteiligten Hochschulbibliotheken nehmen ihrerseits den Auftrag für die Umsetzung der Open-Access-Konzepte war. Zum Beispiel durch Errichtung und Aufbau institutioneller oder fachspezifischer Repositorien und Archive (open repositories, open archives) sowie der zusätzlichen Gewichtung der Open-Access-Zeitschriften.

Strategie, Infrastruktur und Personal müssen dafür entsprechend angepasst werden. Allerdings sind zwischen den einzelnen Hochschulbibliotheken die Unterschiede, was die bisherigen Open-Access-Bestrebungen anbelangt, sehr gross. Eine nationale Koordination für Open Access könnte dazu beitragen, solche Ungleichheiten schrittweise zu vermindern. Verbunden mit zusätzlichen personellen und finanziellen Mitteln könnte diese Funktion ebenfalls vom Konsortium übernommen werden.

In dieses Konzept könnten auch die (grossen) kommerziellen Verlage miteinbezogen werden, indem man Abkommen betreffend Integration der so genannten Postprints für die Repositorien vereinbart. Gerade das Verwalten und das Verlängern der im Konsortium lizenzierten Backfiles bringt eine wesentliche Entlastung der diesbezüglichen Stellen an den einzelnen Bibliotheken und hält das Know-how über die einzelnen Verträge, die eine beträchtlich längere Vertragsdauer haben als die Lizenzverträge aktueller Online-Zeitschriften, zentral zusammen.

11.3.3 Förderinstitutionen: Beschaffung der Ressourcen

Auch für dieses Szenario kann man die bekannten Einrichtungen wie SNF und CRUS als politische und finanzielle Förderer betrachten. Der SNF lässt sich auf seiner Internetseite dazu folgendermassen zitieren: „*Gemeinsam mit anderen Wissenschaftsorganisationen der Schweiz hat der Schweizerische Nationalfonds (SNF) 2006 die „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ unterzeichnet. Er hat damit seine Absicht bekräftigt, in der Schweiz die Bestrebungen zur Etablierung des „Open Access“, d.h. des freien Zugangs zu wissenschaftlichen Publikationen, zu unterstützen.*“¹¹⁹ Dieser Absicht sollen nun Taten folgen: „*Der SNF erliess daher nach Absprache mit der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) ab September 2007 gültige Bestimmungen zu Open Access. Wissenschaftliche Publikationen aus geförderten Projekten sollen Open Access gestellt werden.*“¹²⁰ Mit Verweis auf das „Arbeitsprogramm 2008“¹²¹ wird ferner Unterstützung betreffend Open Access auch von der KUB versprochen.

Durch die Nutzung von Synergien und dadurch der Förderung von Kooperation im Bereich des Ausbaus der Dienstleistungen und Services über das Konsortium ergeben sich neue Möglichkeiten für dessen Finanzierung. Werden im konkreten Fall die kantonalen und eidgenössischen Hochschulen sowohl personell als auch bezüglich ihrer

119 <http://www.snf.ch/D/Aktuell/Dossiers/Seiten/OpenAccess.aspx>
(konsultiert am 13.09.2008)

120 [ebenda](#) (konsultiert am 13.09.2008)

121 KUB: Arbeitsprogramm 2008

Infrastruktur enger in die Serviceeinrichtung einbezogen und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet, lassen sich Finanzierungskosten relativ und gleichmässig verteilen.

11.3.4 Stärken und Schwächen

11.3.4.1 Stärken

Die Hauptmotivation für dieses Szenario ist die Annahme, dass die hohen notwendigen Ressourcen für die nationale Lizenzierung der Backfile-Archive andernorts effizienter eingesetzt werden könnten, z.B. für die Lizenzierung laufender Zeitschriften, Fachdatenbanken, E-Books und den Ausbau der Dienstleistungen. Ausserdem ist gegenwärtig vor allem die Open-Access-Bewegung im Aufwind. Diese wird sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene von öffentlichen Förderinstitutionen anerkannt und vorangetrieben. Die wichtige Berliner Erklärung, deren Umsetzung von konkreten Massnahmen auch die KUB unterstützt, unterzeichneten wie oben erwähnt einflussreiche Institutionen wie die CRUS und der SNF. Diese positive Grundhaltung bestätigt die Chancen einer konkreten Umsetzung.

11.3.4.2 Schwächen

Eine Hauptschwäche dieses Szenarios ist die Tatsache, dass durch den „Status quo“ im Bereich Lizenzierung die Versorgungslücken der digitalen Literaturquellen nicht behoben werden können. Somit droht im Endeffekt der Forschungsstandort Schweiz gegenüber den führenden Nationen weiter abzufallen. Ausserdem wird hier vermutet, dass durch diesen „Lizenzierungs-Stillstand“ und die fehlenden Anreize einer gemeinsamen Zukunftsstrategie einzelne Hochschulbibliotheken vermehrt in Eigeninitiative Lizenzverhandlungen (darunter fallen auch Unterlizenzen mit ausländischen Bibliotheken) eingehen werden.

Ein anderer Schwachpunkt ist die Ungewissheit, ob Open Access zukünftig zu einer flächendeckenden Literaturversorgung effektiv beitragen kann: *„Ob ein Umstieg zu Open Access bei Zeitschriften auf breiter Front sich positiv auf die Bibliotheken auswirken würde, ist fraglich.“*¹²² Die kommerziellen Verlage bieten inhaltlich und qualitativ gute Produkte und sind deshalb trotz des Open-Access-Trends sowohl bei den Wissenschaftlern als auch beim Lesepublikum beliebt und gefragt. Die Bedeutung der kommerziellen wissenschaftlichen Verlage ist allgegenwärtig. Entsprechende Konzepte

¹²² Mönlich M. W.: Wandel, Umbruch und Revolutionen: die Einflüsse der Informationstechnik auf die Bibliothekswelt 1997 bis 2007, S. 143

zur flächendeckenden Literaturversorgung müssen diese Tatsache berücksichtigen und akzeptieren. „*The Open Access movement has scored some successes, but at best there are providing additional channels of communication rather than replacing existing ones.*“¹²³

¹²³ Aus Burrows T.: *Brave New World or plus ça change?* S. 170

Konklusion

In der vorliegenden Studie zur Ausgangslage und den Rahmenbedingungen von Nationallizenzen in der Schweiz wurde dieses Themas aus einer Vielzahl von Perspektiven eingehend betrachtet, wobei sich abschliessend kein schlüssiges Bild sondern insgesamt drei grundlegende Szenarien mit einer jeweils unterschiedlichen strategischen Ausrichtung ergeben.

Wie eingangs bereits angesprochen, besteht ein möglicher, allerdings kein notwendiger Zusammenhang zwischen Konsortien und Nationallizenzen, auch wenn er sich im Kontext der Schweiz zum gegenwärtigen Zeitpunkt anbietet. Aus diesem Grund spielen sowohl das Konsortium bzw. dessen Funktion als auch die Nationallizenzen an sich in den dargestellten Szenarien jeweils eine unterschiedliche Rolle, die einmal für eine enge Anbindung, ein anderes Mal für eine Verlagerung dieser Funktionen bzw. die Neudefinition einer regional übergreifenden Literaturversorgung spricht.

Es konnte in dieser Studie gleichzeitig aufgezeigt werden, dass ein Blick über die Grenzen der Nachbarländer und darüber hinaus für die Beantwortung der Frage nach Nationallizenzen hilfreich, aber nicht ausreichend ist. Der Blick nach Deutschland zeigt, dass es weder einen konkreten Masterplan noch ein einheitliches Modell für Nationallizenzen gibt. Zudem manifestiert sich die kulturhistorische Entwicklung der Schweiz in einem spezifischen Rechtsverständnis, dessen Besonderheiten auch für die Ausarbeitung von Verträgen für Nationallizenzen nicht ausser Acht gelassen werden können. Von entscheidender Bedeutung für eine Umsetzung dieser Verträge, wie diese auch immer im Einzelnen auszuformulieren sind, wird die Frage der Finanzierung der Inhalte und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen sein. Aus diesem Grund sollten in jedem Fall die möglichen Geldgeber ausreichend früh in den Entscheidungsprozess eingebunden sein.

Die damit verbundene technische Realisierung wurde in dieser Studie weniger in den Vordergrund gerückt. Sie muss und wird dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, da ohne diese Voraussetzungen keine wettbewerbsfähige Literaturversorgung sinnvoll ist. Sie hat zudem keinen direkten Einfluss auf die Frage nach einer sinnvollen Literaturversorgung für die landesweite Forschung, an deren Dringlichkeit sich nichts ändert.

Das zentrale Anliegen dieser Studie ist es, entsprechende Entscheidungshilfen und mögliche Szenarien für die Beantwortung dieser Frage zu geben.

Bibliografie

Bücher

BARRELET, Denis. EGLOFF, Willi. *Das neue Urheberrecht: Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*. Bern: Stämpfli, 2008

BEGER, Gabriele. *Urheberrecht für Bibliothekare: eine Handreichung von A-Z*. München, 2007

BÜREN, Roland von. MARBACH Eugen. *Immaterialgüterrecht- und Wettbewerbsrecht*. 2. Aufl. Bern, Stämpfli, 2002. ISBN 3-7272-0939-9

DAVID, Lucas. *Lexikon des Immaterialgüterrechts: Stichwort Lizenz*. (Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band I/3). Basel, 2005.

FURRER, Andreas. MÜLLER-CHEN, Markus. *Obligationenrecht: allgemeiner Teil*. Zürich: Schulthess, 2008

GAUCH, Peter. [et al.] *Schweizerisches Obligationenrecht: ohne ausservertragliches Haftpflichtrecht: allgemeiner Teil*. Zürich: Schulthess, 2003

HONSELL, Heinrich. VOGT, Nedim Peter. WIEGAND, Wolfgang. *Basler Kommentar: Art. 18 OR*. 4. Aufl. Basel, 2007

PAHLOW, Louis. *Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums*. (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Band 5). Bayreuth, 2006

Artikel (print und online)

BAUER, Bruno. Nationallizenzen: ein Desiderat in Österreich. *GMS Medizin – Bibliothek – Information*, 2007, Vol. 7, Nr. 2

BAUER, Bruno. DUGALL, Berndt. Nationallizenzen: Konzept, Umsetzung und Perspektiven eines Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Lizenzierung von digitalen Textsammlungen für den Wissenschaftsstandort Deutschland: 10 Fragen von Bruno Bauer an Berndt Dugall, Direktor der Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Vertreter einer der neun den Ankauf der Nationallizenzen organisierenden Informationseinrichtungen. *GMS Medizin - Bibliothek - Information*, 2007, Vol. 7, Nr. 2

BAUER Bruno. REINHARDT Werner. German, Austrian and Swiss Consortia Organisation (GASCO): Konsortien und das wissenschaftliche Publikationswesen: 10 Fragen von Bruno Bauer an Werner Reinhardt, Direktor der Universitätsbibliothek Siegen und Vorsitzender der GASCO. *Medizin – Bibliothek – Information*, 2005, Vol. 5, Nr. 2. S. 6-11

Online zugänglich: http://lib.consortium.ch/external_files/GASCO_wiss_Publikationswesen_2005.pdf (konsultiert am 30.03.2009)

BORIN, Jacqueline. Site license initiatives in the United Kingdom: the PSLI and NESLI experience. *Information Technology and Libraries*, 2000, Vol. 19, Nr. 1, S. 42-46

BUNZEL, Jürgen. Stellenwert der Information im nationalen und internationalen Wettstreit der Hochschulen. *Bibliothek, Forschung und Praxis*, 2007, Bd. 31, H. 1, S. 26-31

BURROWS, Toby. Brave New World or plus ça change? electronic journals and the academic library. *Australian Academic & Research Libraries*, 2006, Vol. 37. Nr. 3

DRAKE, Miriam A. Academic libraries are alive and thriving: interviews with four academic library directors. *Searcher*. 2007, Vol. 15, Issue 1, S. 8-12

- EGLOFF, Willi. Das Urheberrecht und der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen. *sic!*, 2007, Ausg. 10
- FRAZIER, Kenneth. The librarians' dilemma: contemplating the costs of the "Big Deal". *D-Lib Magazine*, 2001, Vol. 7, Nr. 3
Online zugänglich: <http://dlib.ejournal.ascc.net/dlib/march01/frazier/03frazier.html> (konsultiert am 30.03.2009)
- GÖTTKER, Susanne. NEUBAUER, Wolfram. Braucht die Schweiz Nationallizenzen? *GMS Medizin – Bibliothek – Information*, 2007, Vol. 7, Nr. 2
- HILTY, Reto M. Die Rechtsgrundlage des Lizenzvertrages. In: WALDER, Hans U. JAAG, Tobias. ZOBL, Dieter. *Aspekte des Wirtschaftsrechts, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1994*, Zürich: Schulthess, 1994, S.111-127
- HORMIA-PUTANEN, Kristiina [et al.]. Consortia in Europe: describing the various solutions through four contry examples. *Library Trends*, 2006, Vol. 54, Nr. 3
- KOHL, David F. SANVILLE, Tom. More bang for the buck: increasing the effectiveness of library expenditures through cooperation. *Library Trends*, 2006, Vol. 54, Nr. 3
- LEUENBERGER, Moritz. HUBER-HOTZ, Annemarie. Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes. *Bundesblatt*, 2006, Nr. 13, S. 3389-3442 (BBL 06.031)
Online zugänglich: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/3389.pdf> (konsulitert am 30.03.2009)
- Mönnich Michael W. Wandel, Umbruch und Revolutionen: die Einflüsse der Informati-onstechnik auf die Bibliothekswelt 1997 bis 2007. *B.I.T. online*, 2008, Vol. 11, H. 2
- OBST, Oliver. SCHMIDT, Birgit. Academic Publishing in Europe: erste europäische Verlegerkonferenz in Berlin. *Bibliotheksdienst*, 2006, 40 Jg., H. 5, 575-587
- PEDRAZZINI, M. Versuch einer Nominalisierung des Lizenzvertrags. In: P. FORST-MOSER, P. TERCIER, P. ZÄCH R. (Hrsg.). *Inominatsverträge, Festgabe zum 60. Geburtstag von Walter R. Schluep*. Zürich, 1988
- Piguet, Arlette. E-only: ein Zukunftsmodell auf für die Schweizer Hochschulbibliotheken?. *Medizin – Bibliothek – Information*, 2004, Vol. 4, Nr. 2, S. 32-37
- RAUNER, Max. Wissenschaft im Cyberspace: das Internet als Alternative für Fachzeit-schriften. *Neue Zürcher Zeitung NZZ*, 2002 Nr. 176
Online zugänglich: <http://www.nzz.ch/2002/08/02/em/article88LHN.html> (konsultiert am 25.03.2009)
- REHBINDER, Manfred. *URG Kommentar*. 3. Aufl. Zürich: Orell Fuessli, 2008
- REINBOTHIE, Jürg. LEWINSKI Silke von. *The WIPO-Treaties 1996: The WIPO copy-right treaty and the WIPO performances and phonograms treaty, commentary and legal analysis*. London, 2002
- REINHARDT, Werner. HARTMANN, Helmut. FIGUET Arlette. 5 Jahre GASCO: Kon-sortien in Deutschland, Österreich und der Schweiz. *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie*, 2005, H. 5, S. 245-266
- ROESNER, Elke. Die Content-Herausforderung bei vascoda: Ein Spagat zwischen Nutzerbedingungen und Marktverhältnissen. *Bibliotheksdienst*, 2005, Jg. 39, H. 10, S. 1222-1230
- RUTZ, Reinhard. Nationallizenzen aus Sicht und im Förderspektrum der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG): Grundlagen und Einbindung in die Förderstrukturen. *GMS Medizin – Bibliothek – Information*, 2007, Vol. 7, Nr. 2

WERRA, Jacques de. Téléchargement d'oeuvres protégés: l'impunité maintenu? *Medialex*, 2006, Vol. 4

WIESNER, Margot. *Fachdatenbanken im deutschlandweiten Zugriff: Die Umsetzung eines Nationallizenz-Modells: 95. Deutscher Bibliothekarstag in Dresden: Themenkreis 4: Bibliotheken – Teil des Netzes der Informationsversorgung*. 2006. <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte/2006/237/>

Berichte, Programme, Emails, Präsentationen

BERTELMANN, R. *Digitale Information, Perspektiven bis 2012: Vortrag vor der Jahresversammlung 2009 des Berliner Arbeitskreises Information*. 2009

Online zugänglich: http://edoc.gfz-potsdam.de/gfz/get/12547/0/026617310e4711e04f-99a9e17649d76d/Digitale%20Information_bak_0901_bertelmann.pdf (konsultiert am 09.04.2009)

BUNDESAMT FÜR KULTUR (BAK). *Memopolitik: Eine Politik des Bundes zu den Gedächtnissen der Schweiz: Bericht des Bundesamtes für Kultur*. Bern, 1. Mai 2008. Online zugänglich: <http://www.nb.admin.ch/bak/themen/kulturpolitik/02082/index.html?lang=de> (konsultiert am 25.03.2009)

COLCANAP, Grégory. *Re: questions sur les licences nationales* [E-mail]. Gesendet am 12.09.2008

JOINT FOUNDING COUNCIL. *Follet report*. Stand vom 09.05.1997

Online zugänglich: <http://www.ukoln.ac.uk/services/papers/follett/report/ch1.html> (konsultiert am 13.09.2008)

KONFERENZ DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN DER SCHWEIZ (KUB). *Arbeitsprogramm 2008*. Verabschiedet am 2. April 2008

Online zugänglich: http://www.kub-cbu.ch/was/20080402_Arbeitsprogramm_2008_def_d.pdf (konsultiert am 30.03.2009)

KONSORTIUM DER SCHWEIZER HOCHSCHULBIBLIOTHEKEN. *Reglement: allgemeiner Auftrag* (Art. 5, Abs. 1)

Online zugänglich: http://lib.consortium.ch/external_files/20080618_Reglement_Konsortium_KUB_dt_2009_11_def.pdf (konsultiert am 30.03.2009)

REKTORENKONFERENZ DER SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN (CRUS). *Organisationsreglement für das Kooperationsprojekt E-lib.ch - Elektronische Bibliothek Schweiz*. 25. Januar 2008

Online zugänglich: http://www.e-lib.ch/dokumente/Organisationsreglement_qer.pdf (konsultiert am 30.03.2009)

REKTORENKONFERENZ DER SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN (CRUS). *Strategische Planung 2008-2011 der Schweizerischen Universitäten*. Verabschiedet am 10. März 2009, Fassung vom 19. April 2009.

Online zugänglich: www.crus.ch/dms.php?id=875 (konsultiert am 30.03.2009)

SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG (SNF). *Mehrjahresprogramm 2008-2011: Herausforderungen für die Forschungsförderung und Antworten des SNF*. Bern, Februar 2006

Online zugänglich: http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/phi_plu_gesamtdoc-06_d.pdf (konsultiert am 25.03.2009)

Gesetze

Art. 11 Obligations concerning Technological Measures WTC (WIPO Copyright Treaty)
Online zugänglich: [http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs_wo033.html#P87 - 12240](http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs_wo033.html#P87-12240) (konsultiert am 30.03.2009)

Art. 20 abs. 2 URG Vergütung für den Eigengebrauch (Stand vom 1. Juli 2008)
Online zugänglich: http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/a20.html (konsultiert am 30.03.2009)

Art. 24 URG Archivierungs- und Sicherungsexemplare (Stand vom 1. Juli 2008)
Online zugänglich: http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/a24.html (konsultiert am 30.03.2009)

Art. 39a Abs.2 URG Schutz technischer Massnahmen (Stand vom 1. Juli 2008)
Online zugänglich: http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/a39a.html (konsultiert am 30.03.2009)

Art. 39b lit.b URG Beobachtungsstelle für technische Massnahmen (Stand vom 1. Juli 2008)
Online zugänglich: http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/a39b.html (konsultiert am 30.03.2009)

BGE 133 III 478

Art. 13 TRIPS Limitations and exceptions.
Online zugänglich: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips_04_e.htm (konsultiert am 30.03.2009)

Art. 30 TRIPS Exceptions to rights conferred
Online zugänglich: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips_04c_e.htm (konsultiert am 30.03.2009)

Art.109 IPRG Zuständigkeit
Online zugänglich: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/291/a109.html> (konsultiert am 30.03.2009)

Art.110 IPRG Anwendbares Recht
Online zugänglich: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/291/a110.html> (konsultiert am 30.03.2009)

Art.111 IPRG Ausländische Entscheidungen
Online zugänglich: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/291/a111.html> (konsultiert am 30.03.2009)

Bundesgesetz über das Internationalen Privatrecht, IPRG vom 16.12.87
Online zugänglich: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/291/index.html> (konsultiert am 30.03.2009)

Richtlinie 2001/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. In: *Amtsblatt*, L 167/10 vom 22.06.2001 S. 10-19
Online zugänglich: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001-:167:0010:0019:DE:PDF> (konsultiert am 30.03.2009)

ZIVILGERICHTSPRÄSIDIUM BASEL STADT. „Arzneimittel-Kompendium“ vom 20. Januar 2004: Urheberrecht. *sic!*, 2004, Ausg. 6

BEZIRKSANWALTSCHAFT (BA) WINTERTHUR. „TwixTel“ vom 27. Oktober 1999: Urheberrecht. *sic!*, 2000, Ausg. 2

§ 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
Online zugänglich: http://bundesrecht.juris.de/urhg/_53.html (konsultiert am 30.03.2009)

§ 95a UrhG Schutz technischer Maßnahmen
Online zugänglich: http://bundesrecht.juris.de/urhg/_95a.html (konsultiert am 30.03.2009)

§ 95b UrhG Durchsetzung von Schrankenbestimmungen
Online zugänglich: http://bundesrecht.juris.de/urhg/_95b.html (konsultiert am 30.03.2009)

Webseiten

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK. *Elektronische Zeitschriften: JSTOR* [online]. Stand vom 15.11.2004

<http://www.bsb-muenchen.de/datenb/jstor.htm> (konsultiert am 09.04.2009)

BIBLIOTHEKSKONSORTIEN IN ÖSTERREICH. *Wir über uns* [online].

<http://www.konsortien.at/ssl/about.asp> (konsultiert am 30.03.2009)

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE (BBT). *Die Förderagentur für Innovation KTI* [online].

<http://www.bbt.admin.ch/kti/org/00278/index.html?lang=de> (konsultiert am 25.03.2009)

COUPERIN. *Les mission du Couperin* [online]. Stand vom 17.03.2004

http://www.couperin.org/article.php3?id_article=14 (konsultiert am 13.09.2008)

DENMARK'S ELECTRONIC RESEARCH LIBRARY (DEFF). *Licenses* [online].

<http://www.deff.dk/content.aspx?catguid={CA2F3154-6AA6-4FAB-8C7B-4F8CFD34CA5F}> (konsultiert am 13.09.2008)

DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT. *Nationallizenzen: Zugang zu Digitalen Publikationen im DFG System der Überregionalen Literaturversorgung* [online]. Stand vom 12.12.2007

<http://www.nationallizenzen.de/ueber-nationallizenzen> (konsultiert am 13.09.2008)

DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT. *Metadaten* [online]. Stand vom 10.06.2008

<http://www.nationallizenzen.de/tools/metadaten> konsultiert am 13.09.2008)

ELEKTRONISCHE BIBLIOTHEK SCHWEIZ (E-lib). *Allgemeine Informationen* [online].

Stand vom 04.02.2009. <http://www.e-lib.ch/info.html> (konsultiert am 30.03.2009)

INTERNATIONAL COALITION OF LIBRARY CONSORTIA (ICOLC). *Participating consortia of the ICOLC* [online]. Stand vom 26.03.2009.

<http://www.library.yale.edu/consortia/icolcmembers.html> (konsultiert am 30.03.2009)

JSTOR. *Homepage* [online]. Stand 2009. <http://www.jstor.org/> (konsultiert am 09.04.2009)

KNOWLEDGE EXCHANGE (KE). *Knowledge exchange in brief* [online].

<http://www.knowledge-exchange.info/Default.aspx?ID=68> (konsultiert am 13.09.2008)

KONSORTIUM DER SCHWEIZER HOCHSCHULBIBLIOTHEKEN. *Übersicht: Frequently asked questions* [online]. Stand vom 20.02.2008

http://lib.consortium.ch/html_wrapper.php?src=faqbiblio&dir=project&activeElement=2 (konsultiert am 30.03.2009)

- KONSORTIUM DER SCHWEIZER HOCHSCHULBIBLIOTHEKEN. *Übersicht: Organisation* [online]. Stand vom 26.03.2009
http://lib.consortium.ch/html_wrapper.php?src=organisation&dir=project&activeElement=2 (konsultiert am 30.03.2009)
- OPEN-ACCESS. Die Geschichte der Open-Access-Bewegung. In: Informationsplattform Open Access [online]. Stand vom 28.08.2008.
http://open-access.net/de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/geschichte/ (konsultiert am 25.03.2009)
- REKTORENKONFERENZ DER SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN (CRUS). *Die CRUS als Institution* [online]. Stand von 2009
<http://www.crus.ch/die-crus/als-institution.html?L=0> (konsultiert am 30.03.2009)
- SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS (SNF). *Open Access* [online].
<http://www.snf.ch/D/Aktuell/Dossiers/Seiten/OpenAccess.aspx> (konsultiert am 13.09.2008)
- SCHWEIZERISCHE UNIVERSITÄTSKONFERENZ (SUK-CUS). *Kurzporträt der SUK* [online]. Stand vom 02.06.2008
<http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/index.php?navid=2> (konsultiert am 30.03.2009)
- SCHWEIZERISCHE UNIVERSITÄTSKONFERENZ (SUK-CUS). *Lenkungsausschuss Konsortium der Hochschulbibliotheken* [online]. Stand vom 02.06.2008
http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/organe/la_konsortium.php (konsultiert am 30.03.2009)
- THE NATIONAL E-JOURNALS INITIATIVE (NESLI). *Homepage* [online].
<http://www.nesli2.ac.uk/index.htm> (konsultiert am 13.09.2008)
- WIKIPEDIA. *Allianz der Wissenschaftsorganisationen* [online]. Stand vom 26.01.2009.
http://de.wikipedia.org/wiki/Allianz_der_Wissenschaftsorganisationen (konsultiert am 09.04.2009)